A.

Einsweilige Antwort

auf die

vorläufige Beleuchtung

des

an Seine kurfürstliche Gnaden zu Mainz

in Betref der Embser Punkten

von

Seiner fürstlichen Gnaden zu Speier

erlassenen

Antwortschreibens.

1788.

Digitized by Google

An den

Ehre liebenden Leser!

Der Schleichweg, welcher zu Ausstreuung auswärts benannter vorläufigen Beleuchtung im ganzen Deutschlande eingeschlagen worden, gibt ein untrügliches Merkmal, daß ein im dunkeln vereinbarter Plan geleget worden, statt erheblichen Gründen, Lästerungen vorzutragen.

Der im Verborgenen sich haltende Beleuchter kann nur ein solcher Mann seyn, dessen böses Herz sich schon mehrmals ausgezeichnet, und ihm einen allgemeinen Verdacht und Ahndung zugezogen hat, nunmehro aber sich auf seine neue Heimat und Schutzort zu steifen suchet.

In die nämliche Reihe gehören seine etwaige Mithelfer oder eigentliche Stifter dieser Schandschrift, und man kann billig mit Meißner in der Literatur- und Völkerkunde vom No-

November 1786. Seite 374. ſagen, daß man wohl zuſehen müſſe, ob die Hand, die uns etwas darbeut, auch an dem Leibe eines ehrlichen Mannes ſich befinde? welches hier richtig eintrift, da an die Stelle einer gründlichen Widerlegung, Schmähungen untergeſchoben, und Unwahrheiten unterſtellet worden. Der Leſer wird ſich nach Durchſehung folgender Blätter davon überzeugen, und die unedle Vögel aus ihrem Geſange errathen.

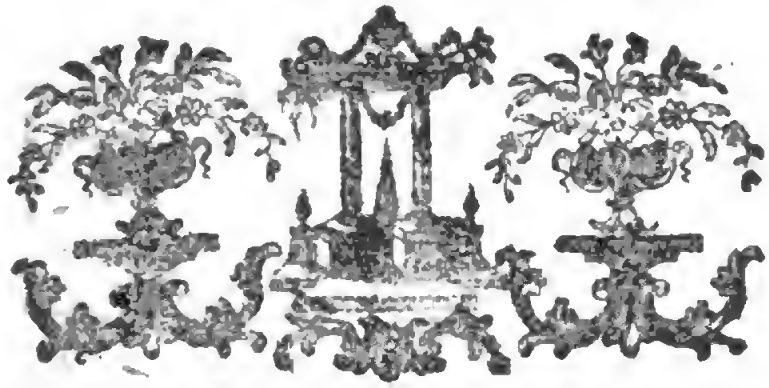

§. 1.

Nichts iſt heut gemeiner, als daß ungenannte und das Licht ſcheuende Brochürſchreiber ſich die zügelloſeſten Ausfälle auf Hohe und Niedere erlauben, das Publikum mit Lügen, Verdrehungen, Verläumdungen und Läſterungen zu täuſchen ſuchen, und zufrieden mit jenem: *calumniare audacter, ſemper aliquid hæret*, in der Finſterniß, welche ſie decket, der verdienten Ahndung lachen. Unter dieſe Klaſſe gehört jener, welcher jüngſt eine ſo betitelte vorläufige Beleuchtung des hochfürſtlich ſpeieriſchen Antwortſchreibens an Seine kurfürſtliche Gnaden zu Mainz in Betref der Embſer Punkten, dem Drucke übergeben hat. Daß ſeine vorzügliche Abſicht ſey, Seine fürſtliche Gnaden, weil ſie nicht in allen Stücken gleiche Meinung mit den Embſer Punkten hegen, mit

falschen auch von noch so entfernten Zeiten her entlehnten Inzichten zu verkleinern, verräth er nur zu deutlich: und da Seine fürstliche Gnaden von so vielen, sehr verschiedenen, hohen, höchsten, ja allerhöchsten Orten her den ruhmvollsten Beyfall über die in ihrem Antwortschreiben herrschenden Grundsätze erhalten haben; so verdiente die obenbenannte **Charteque**, gleich andern ihres gleichen, die auf eine Insektenart sich so vervielfältigen, vielmehr Verachtung, als nur die geringste Widerlegung. Unterdessen da durch einige Stellen derselben das Publikum irre geführet werden könnte; so will man ihr nur folgende Bemerkungen entgegen setzen.

§. 2.

Seiner fürstlichen Gnaden zu Speier wurden, wie andern Herren Bischöfen Deutschlandes auf ausdrückliche kaiserliche Weisung, die Embser Punkten mitgetheilet, um hierüber ihre Meinung zu äussern. Sie glaubten sich verbunden, es nach ihrer Ueberzeugung und ohne Rückhalt thun zu müssen, und erklärten anbei am Schlusse ihres Antwortschreibens an Seine kurfürstliche Gnaden zu Mainz ausdrücklich, daß sie andern ihre Meinung ebenfalls gern überliessen. Es ist auch, nach eingezogener zuverläßigen Nachricht grundfalsch, daß sie jemals gedacht haben, sich an die Spitze der deutschen Bischöfe

schöfe zu stellen, und unter diesen eine Konföderazion zu Gunsten des römischen Hofs zu stiften. Es ist eine Verleumdung, daß sie *NB.* alle Ansprüche dieses Hofes jemals zu unterstützen gedacht hätten, das Gegentheil bewähren mehrere Schreiben an verschiedene Herren Bischöfe und Seine kurfürstlichen Gnaden zu Mainz selbst, worinn sie ausdrücklich ihre Gesinnungen dahin geäußert haben, daß sie die bischöflichen Gerechtsame, wenn ihnen ein wahrer Eingrif geschehen sollte, gegen jedermann, so viel in ihren Kräften wäre, vertheidigen würden. Daß der berüchtigte Weißmann, wie er hier genennt wird, ein von Seiner fürstlichen Gnaden bezahlter Schriftsteller sey, ist eine ganz unverschämte und derbe Lüge des Beleuchters; es ist so gar, wie ich sicher weiß, auch grundfalsch, daß er auf fürstlich speierische Veranlassung, Auftrag, oder auch nur Wissen seine Bemerkungen geschrieben habe, im Gegentheil hat man lange nicht seinen Namen gewußt, diesem ungeachtet soll dieser Weißmann ein bezahlter Wiederhall der fürstlich speierischen Grundsätzen seyn. Eine so kecke und verleumderische Unwahrheit, die sogar ohne Scheu und Scham dahin geschrieben wird, bezeichnet schon den Karakter des Beleuchters vollkommen. Den Einsichten Seiner kurfürstlichen Gnaden zu Mainz und der übrigen Herren Erzbischöfen läßt man übrigens alle Gerechtigkeit wiederfahren, und es ist sehr widersinnig,

wenn der Beleuchter es für auffallend oder gar verkleinerlich für dieselbe ansehen will, daß Seine fürstliche Gnaden in Betref verschiedener Emßer Punkten anders denken. Sind nicht die verschiedene Religionspartheyen eben so in Glaubenssachen, als auch in wichtigen die Reichsfriedensschlüsse und ihren wahren Sinn betrefenden Punkten verschiedentlich gesinnet? ist nicht das kurfürstliche Kollegium von dem fürstlichen in Rücksicht der beiderseitigen Gerechtsame in vielen Vorwürfen den Meinungen nach getrennet? ist nicht dieses der tägliche Fall in andern wichtigen Gegenständen? wie lächerlich wäre es, hieraus etwas nachtheiliges für die Einsichten des einen oder des andern Theils schließen zu wollen? wenn den Bischöfen im Falle eines vorliegenden einseitigen erzbischöflichen Ausspruchs nicht mehr erlaubt seyn soll, nach ihren Einsichten zu urtheilen; so hat der Fragensteller über die Frage: **Was ist der Erzbischof?** recht, wenn er zu verstehen giebt, man wolle der abgeschaften päbstlichen eine erzbischöfliche Untrüglichkeit unterschieben.

§. 3.

Der Beleuchter glaubt zwar, die speierische Einwürfe gegen die Emßer Punkten wären durch die **vorläufigen Anmerkungen zu den weißmännischen Bemerkungen** ꝛc. 1787. hinlänglich widerlegt. Allein es ist hier die Absicht nicht, sich mit

diesen

diesen vorläufigen Anmerkungen abzugeben; der Verfasser derselben hat ebenfalls kein Bedenken genommen, die kurz gerügte grobe Unwahrheit in die Welt hinein zuschreiben, als wenn der **Weißmann** auf speierische Veranlassung geschrieben hätte, und aus dieser irrigen Vermuthung hat er sich auch grobe Ausfälle gegen Seine fürstliche Gnaden erlaubt: das unpartheyische Publikum wird aus diesen allein schon urtheilen, wessen Geistes Kinder solche Schriftsteller sind. Wie will aber der Beleuchter Seine fürstliche Gnaden zu Speier zu einem und zwar gar nicht geeigneten Rathgeber Seiner kurfürstlichen Gnaden zu Mainz machen? Dieselbe haben nur den einzigen Wunsch geäussert, daß Seine kurfürstliche Gnaden ihr Vikariat in die gesetzmäßigen Schranken zurückweisen möchten. Diese Schranken haben sie in ihrem Antwortschreiben bezeichnet, und wenn Dieselbe dem Verfasser der Beleuchtung zu einem solchen Verlangen nicht geeignet scheinen, so kann man ihn zuverläßig versichern, daß auch andere Bischöfe vorzüglich hierinn Seiner fürstlichen Gnaden zu Speier ihren vollkommenen Beyfall gegeben haben. Dieses wird nun dem Beleuchter, als welchem diese Stelle des speierischen Schreibens vorzüglich ein Dorn in den Augen ist, noch weniger behagen: unterdessen wird er doch diese Bischöfe für geeignet zu einem solchen Verlangen ansehen; in der Hauptsache wird hievon unten noch ein mehreres vorkommen.

§. 4.

Der Beleuchter erscheint von allen Seiten, ohne einige Schmincke in der wahren Gestalt eines offenbahren Pasquillanten, seine Verleumdungsabsichten sind überall kenntbar, und es gilt gleich ob er zu Martinea, zu Jssus, zu Elis, oder zu Epidamnuß zu Hause sey.

Der verunstaltete Patriot wird nicht schamroth, selbst einzugestehen, daß seine Gegensätze auf die fürstlich-speierischen Bemerkungen nicht vollständig seyen; dieses ist die einzige Wahrheit, welche ich ihm eingestehen muß, allein es war ihm auch nicht um Wahrheiten, sondern nur lediglich um eine schändliche Pasquill gegen einen Reichsfürsten zu thun.

Den Stof hiezu konnte er nun freilich in dem speierischen Antwortschreiben auf die Embser Punkten nicht finden, er muste also andere — zu den Embser Punkten gar nicht geeignete — Mittel wählen. Diese bestehen darinn, daß er

a.) einige von dem k. Reichskammergerichte noch nicht vollkommen entschiedene Streitsachen anführt, und diesen

b.) den von einem hochwürdigen Domkapitel zu Speier gegen Seine fürstliche Gnaden, als damaligen Domdechant im Jahre 1760. veranlaßten Rechtsstreit beisetzt. Ich

Ich glaube im Stande zu seyn, beide Gegenstände ganz aufklären, und den Verleumder in seiner scheuslichen Gestalt darstellen zu können. Um aber auch diesen doppelten Zweck zu erreichen, habe ich weiter nichts nöthig, als nur einige kurze und der Wahrheit gemäße Bemerkungen zu machen. Ich kann daher

§. 5.

ad a.) in Betref der angezogenen Heißler- und Schanzenbachischen Urtheilen vom 16. Junius 1787. mit Gewißheit sagen, daß gegen dieselbe das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bereits im Monate Julius nämlichen Jahrs sey eingelegt worden. Mir ist auch nicht verborgen geblieben, daß es in den vorwürfigen Sachen auf die Aufrechthaltung uralter Landesverordnungen, denen sich die muthwilligen Kläger mit unglaublicher Hartnäckigkeit entgegensetzten, ganz allein ankam, und daß durch die vorgefundenen neuen Urkunden die landesherrlichen Verfügungen standhaft gerechtfertiget seyen, welche eigentlich die Vollziehung der Landesgesetze, nicht aber eine Rechtsfrage, oder die daraus zu entscheidende bürgerliche Freiheit unterstellten, mithin keineswegs den — durch einen Rabulisten zur Widersetzlichkeit verhezten — beiden Klägern, einen unwiederbringlichen Nachtheil zufügten.

Zu-

Zuverläßig ist auch, daß allschon der eine Restitutionslibell zu Wezlar sich befinde, dessen innerer Gehalt von neuen Gründen, und die dabey ins Klare gestellte factische Unwahrheiten die Aufhebung der Urtheil vom 16. Junius 1787. ganz zuverläßig versprechen.

Sollte denn dem Beleuchter das schon lang eingelegte Rechtsmittel ein Geheimniß verblieben seyn? es ist nicht zu glauben, und ein redlicher Mann hätte wenigstens die Entscheidung in der Restitutionsinstanz abgewartet; allein hiermit war es dem Verleumder nicht gedient. Man denke sich die wegen eines Gebettbuchs entstandene Widersetzlichkeit mehrerer rheingauer Unterthanen, und wer wird ihre Zurechtweisung in die Unterthanenpflicht eines **Sultanismus** beschuldigen wollen? gleiche Beschaffenheit hatte es mit gedachten beiden Bürgern, die sich den uralten Landesgesetzen, und den zu ihrem Vollzug erlassenen landesherrlichen Weißungen, wider ihre auf den vorgewesenen Zweck abgelegten Pflichten, auf das halsstarrigste widersetzten. Uebrigens wenn kammergerichtliche Erkenntnisse genug sind, das darinn Enthaltene als ungezweifelt aufzustellen, so erinnere sich der Beleuchter, welchem sonsten das Vikariat zu Mainz am Herzen liegt, was die kammergerichts Urtheile vom 18. Mai und 20. Juni 1781. so unterm Buchstaben **A. und B.** *) beiliegen, von

*) Siehe Beilage A. B.

von demſelben in den dahin geeigneten Stellen ſagen.

§. 6.

ad b.) Wird jeder unbefangene und redlich denkende Leſer über die Vermeſſenheit erſtaunen, mit welcher ſich der Verfaſſer der vorläufigen Beleuchtung gegen ſein beſſeres Wiſſen und Gewiſſen erfrechet hat, Seiner fürſtlichen Gnaden zu Speier die ſchändlichſten Vergehungen anzudichten.

Derſelbe kann ſeine Materialien hierzu aus keinen andern Quellen, als 1.) entweder aus den beim hochwürdigen Domkapitel zu Speier, oder 2.) bei dem Metropolitangericht zu Mainz (zu Bruchſal mag es doch wohl nicht geſchehen ſeyn), vorhandenen Aktenſtücken, oder aber 3.) aus den im Publiko erſchienenen Druckſchriften geholet haben. Er habe nun aus einer dieſer ihm anſtändigen Quellen (eine andere gab es nicht) geſchöpfet, wo er immer wollte; ſo wäre es doch Schriftſtellers Pflicht geweſen, eine der vor Augen gelegenen wichtigſten Handlungen nicht zu verſchweigen. Allein hierdurch hätte er ſeinen Lieblingszweck nicht erreichen, folglich die unerfindlichen Schandthaten in die Welt nicht ausſprengen, vielweniger aber ſolche einem Reichsfürſten aufbürden können.

Um aber sein böses und gefühlloßes Herz in seiner abendteuerlichen Gestalt hinzustellen, werde ich aus den im offenen Druck liegenden Schriften die wahre Beschaffenheit in der Kürze vorlegen, und dem lügenhaften Beleuchter seine sträfliche Masque vom Gesichte reißen, zum vorhinaus kann ich ihn versichern, daß das hochwürdige Domkapitel zu Speier ihn als einen der schändlichsten Pasquillanten ebenfalls verabscheuen werde.

§. 7.

Der kurmainzische Hofgerichtsrath und öffentliche Lehrer der Rechte **Philipp Waldmann** hat in seinen im Jahre 1784. im Druck erlassenen **Biographischen Nachrichten von den Rechtslehrern auf der hohen Schule zu Mainz im 18ten Jahrhunderte Seite 45.** und folgl. alle wegen erwähntem Rechtsstreit erschienene Deductionen angezeigt, und Seite 47. bemerkt, daß von der, ab Seiten des Herrn Domdechants unter dem Titel: *Fama contra detractiones publicas defensa*, zu Kölln 1766. in Folio im Druck erschienenen Deduction nur wenige Exemplarien *) herausgekommen seyen, weil immittels den 13ten Jäner 1767. die Sache verglichen worden, und der Vergleich selbst in des v. Cra-

*) Dem Vernehmen nach hat der damalige Herr Domdechant auf höheres Ansuchen diesen Druck bei dem Publikum nicht allgemein bekannt machen wollen.

Digitized by Google

Cramers Nebenſtunden 68ten Theile 5. Stück geleſen werden könne.

Zur Beſchämung des Beleuchters wird dieſer aus des v. Cramers Nebenſtunden in lateiniſcher und zugleich nach einer getreuen Ueberſetzung gegen über in deutſcher Sprache unterm Buchſtaben C.**) beigelegt, damit jeder Leſer ſelbſt urtheilen könne, wie gefährdevoll und ſchändlich der Beleuchter zu Werke gegangen ſey, indem er nur die damaligen domkapitliſche Beſchuldigungen gegen ſeinen Herrn Domdechant ausgeſchrieben, nicht aber des Herrn Domdechants gegründete Widerlegungen angezogen, am wenigſten aber des Vergleichs ſelbſt gedacht habe, in welchem das hochwürdige Domkapitel zu Speier in dem fünften Artikel eingeſtehet, daß es zu den Vorwürfen verleitet worden, und ſolche gegen ſeinen Herrn Domdechanten auf der böſen Seite auegelegt, nach beſſer eingeſehenen Umſtänden aber befunden, daß die Sache ſich ganz anderſt verhalten habe, mithin daſſelbe von den Vorwürfen abgehe, und ſeinen Herrn Domdechant für einen rechtſchaffenen, aufrichtigen und zum Beſten der Kirche befliſſenen Mann erkenne und conteſtire, daß es all jenes, vor dem angefangenen Streit in ſeinen Herrn Domdechant geſetzte Vertrauen, nunmehr

**) Siehe Beilage C.

mehr aus reiner Zuneigung und aller Wärme wieder erneuere, nicht zweifelnd, der Herr Domdechant werde für die Zukunft seine zum Besten der Kirche abzielende Sorgfalt und lobwürdigen Eifer ferner bethätigen.

Hier liegen die dürre Worte des Vergleichs, hier gestehet das hochwürdige Domkapitel ein, (*Quod inductum fuerit*) daß es hintergangen worden sey, und also von den gemachten Anschuldigungen nicht allein abgehe, sondern auch seinen Herrn Domdechant für einen rechtschaffenen, aufrichtigen, und für das Beste der Kirche besorgten Mann erkenne. Hier muß jeder Ausdruck genau abgewogen, und jede Thatsache ganz geprüft, und beherziget werden. Ich frage also: wie hätte das hochwürdige Domkapitel in dem Vergleiche sagen können, daß es sey hintergangen worden, wenn es nicht bei kaltem Blut wäre überzeugt gewesen, daß sämtliche Beschuldigungen, welche in der ersten Hitze ausgestoßen wurden, grundfalsch seyen? haben nicht die beiden gelehrten und scharfsichtigen Herren Sachwalter die ganze Stärke dieses Ausdrucks *inductum* durchgedacht, und muste sich nicht der gegentheilige Herr Schriftsteller solchen gefallen lassen? konnte wohl einem dieser Herren damals einfallen, daß nach einem Umlaufe von zwanzig Jahren ein durch Geld oder sonstige Nebenvortheile

theile erkaufter Verleumder mit dieſen durch einen reichskundigen Vergleich zurückgezogenen Aufbürdungen auftretten werde? wie hätte ſich ein hochwürdiges Domkapitel in dem Art. VII. dieſes Vergleichs zum Erſatze von 10/m. Fl. Auslagen, Schäden und Köſten verſtehen, und noch überdieß alle Proceßköſten bei dem Metropolitangerichte zu Mainz ohne einigen Zuſchuß übernehmen können? wie hätte der große Kurfürſt Emerich Joſeph höchſtſeliger Gedächtniß den Vergleich ſo ernſtlich betreiben können, wenn nicht Höchſtderſelbe alle Aufbürdungen als ungegründet aus den Acten erblicket hätte? hier muß ich folgenden Thatumſtand einſchalten, und kürzlich bemerken. Der Herr Domdechant wollte ſich eine geraume Zeit hindurch nicht vergleichen, ſondern vielmehr darauf beſtehen, daß nach dem Spoliums Erſatze alle Angaben genau unterſucht, rechtlich entſchieden, und — die ſeiner bewußten Unſchuld entſprechende — hinlängliche Genugthuungen möchten zuerkannt werden. Allein die öftere Schreiben des Herrn Kardinals von Hutten, welche nach den trocknen Worten der Vergleichsurkunde immerhin auf die Bezielung einer gütlichen Uebereinkunft ſtimmten, machten bei Sr. kurfürſtlichen Gnaden Emerich Joſeph ſo ſtarken Eindruck, daß Höchſtderſelbe ganz durchdrungen von der Unſchuld und Rechtſchaffenheit des Herrn Domdechants auf einer — und ganz überzeugt von dem Ungrund der Beſchuldigungen auf

der andern Seite mit seiner weltbekannten Thätigkeit Hand an das Werk legte, und die ganze Sache mit Uebereinstimmung des Herrn Kardinals von Hutten als damaligen Fürstbischofs zu Speier auf einmal zum Vergleich beförderte. Auf diese Art ließ sich endlich der Herr Domdechant zur Güte bewegen, und mit dem Widerruf des hochwürdigen Domkapitels: **daß es nemlich sey hintergangen worden**, begnügen.

Dieser Vergleich wurde am 18. Jänner 1767. von dem höchstseligen Kurfürst Emerich Joseph bestättiget.

§. 8.

Noch nicht genug, ich setze die letzte Frage: mit welchem Gewissen hätte das hochwürdige Domkapitel den damaligen Herrn Domdechant am 29. May. 1770. und zwar auf dem Festtage des heiligen Restitutus einhellig zu seinem Fürstbischofen wählen, und hiedurch das letzte Siegel auf den Vergleich drucken können, wenn es nicht immerhin voller Ueberzeugung gewesen wäre, daß alle Anschuldigungen grundfalsch seyen, und daß es also kraft seines theueren Eides, welchen jeder Kapitular auf sich hat, den würdigsten zu seinem Bischof und Fürsten in der Person des Herrn Domdechants wähle *)? diese Fragen

*) Vielleicht werden sich noch einige Herren Kapitularen erinnern, daß sie ihre Stimmen zu dieser Wahl auch in

gen sind dem Beleuchter unauflösbar, und jedem Ehr und Wahrheit liebenden Weltbürger der vollgültigste Beweis, daß der damalige Herr Domdechant, und nunmehrige Herr Fürstbischof in allen Punkten ganz unschuldig gewesen, der Beleuchter aber mit seinen Konsorten der größte Schurk, und schändlichste Pasquillant sey. Gegen solche Unmenschen und Unchristen gibt es wahrhaft keine Ausdrücke, die stark genug sind, und dennoch werde ich in der Folge ihn oder dieselbe nur den **Beleuchter** nennen, damit ich nicht durch meine ganz unberufene Vertheidigung der guten Sache die Erhabenheit verletze, welche dem Herrn Fürstbischofen von Speier eigen ist, und damit ich auch nicht das gefühlvolle Publikum beleidige, welches der Beleuchter, durch pöbelhafte Ausdrücke, gallsüchtige Anzapfungen, und niederträchtige — schändliche — reichsgesetzwidrige Lästerungen gegen den Herrn Fürsten, in seiner bei den schwärzesten Nächten fabrizirter **Charteque** verachtet hat.

§. 9.

Der Herr Domdechant ist also seit dem Jahre 1760. durch seinen mit dem hochwürdigen Domkapitel zu Speier geführten Prozeß, und durch die bei

 dieser

in der Absicht gegeben haben, um ihr Gewissen zu beruhigen, und ihrem Herrn Domdechant seine Ehre wieder zu ersetzen.

dieser Gelegenheit erfolgte gänzliche Konkordaten Aufklärung in ganz Deutschland auf der rühmlichsten Seite bekannt geworden.

Dessen zwo Druckschriften von 1762. und 1766. wovon die erste mit 144. — und die letzte mit 226. Beilagen, welche gröstentheils domkapitlische Protokolarextracten enthalten, beurkundet ist, beweisen nur zu deutlich, daß er als Domdechant zu Speier gar nicht eigennützig gehandelt habe.

Selbst der III. Artikel des Vergleichs entfernet allen Schein des geringsten Eigennutzes; denn hier wird ausdrücklich bedungen, daß **er in alle gerechtsame Nutzbarkeiten und Vorzüge, die ihm vor dem Anfange des Rechtsstreits zukommen, vollkommen eingesetzt seyn, und dieselbe seiner Person verbleiben sollen.**

Hierunter waren vorzüglich begriffen

a.) Die Kollazionder erledigten Vikarien unter eigener Unterschrift, und beigesetztem Privatsiegel, wie solche dann auch Seine kurfürstliche Gnaden zu Trier Franz Georg höchstseliger Gedächtniß als unmittelbarer Vorfahrer in dem Domdechanat jederzeit ohne einigen Widerspruch vergeben haben.

b.) Der Genuß der auf Stadtspeierer Gemarkung gelegenen Gütern.

c.) Die

Digitized by Google

c.) Die Beziehung der Dannstadter Korngülte.

Alle diese Vorzüge, Rechten und Nutzbarkeiten gründeten sich zum Theil auf eine unfürdenkliche Observanz, und zum Theil wurden sie durch Kapitularschlüße dem Domdechanat einverleibt, ja selbst der jetzige Herr Domdechant genießet solche noch bis diese Stunde.

Vielleicht soll der angebliche **Eigennutz** dadurch erprobet werden, weil der Herr Fürstbischof als Domdechant in einen neuen Kapitelschluß gutherzig eingewilliget, und sich also lange Jahre hindurch der doppelten Oblegien Porzion grosmüthig begeben hat.

Eben so wenig kann dem nunmehrigen Herrn Fürstbischofen diese schändliche Klette eines **Eigennutzes** angeworfen werden; denn derselbe hat bei dem Antritt seiner fürstlichen Regierung nicht einmal a.) das sonst gewöhnliche Huldigungspräsent, welches über 10/m Fl. betragen hätte, von der Landschaft angenommen, wohl aber b.) dem Waisenhaus **aus seinem Privato** 4000 Fl. geschenkt, überdieß c.) seiner Hofkammer zu einigem Ersatze der Spoliengelder abermals aus seinem Privato 12000 Fl. zugewendet, und dennoch d.) seinen Antheil Spoliengelder mit 3333 Fl. 20 Kr. aus der vorigen Quelle zurückgegeben *) noch nicht genug, son-

*) Die vorhandene — zu den einstweiligen fürstlichen Anmerkungen — über das von dem hochwürdigen Dom-

dern derselbe hat ferner e.) schon vor mehreren Jahren aus seinen eigenthümlichen Mitteln zum Besten der Armen blos aus Gefühl für die Rechte der Menschheit sehr beträchtliche milde Stiftungen angeordnet, und hiezu mehr als einmal 100/m Fl. verwendet, ja sogar f.) nach Zeugniß öffentlicher Druckschriften die milde Stiftungen folglich abermals die Armen zu seinen alleinigen Erben bereits eingesetzt. *)

Ueberhaupt muß ich freimüthig bekennen, daß sich an dem Herrn Fürstbischofen nirgendwo Eigennutz erblicken läßt, und wenn es dem Beleuchter darum zu thun ist, um zu sehen, ob vielleicht der Herr Fürstbischof mit seinem Domkapitel eigennützig zu handeln gewöhnt sey, so kann er nur die in der vorigen Note angeführten fürstlich-speierischen Anmerkungen Seite 21. 2. nachlesen, dort wird er auch finden, welche ganz besondere Gnaden der Herr Fürstbischof seinem Domkapitel habe zufließen lassen.

Um

Domkapitel zu Speier bei der hohen Reichsversammlung Anno 1786. eingerichte Memoriale — unter den Buchstaben T. U. X. Y. abgedruckte Sedisvakanzprotokollen beweisen demungeachtet ganz unläugbar, daß Seine fürstliche Gnaden zu Speier als damaliger Domdechant zu dem übermäßigen Spolienansatze gar nicht mitgewirket haben.

*) Keiner der fürstlichen Herren Anverwandten kann sich eines Kreuzers Werth rühmen, der ihm aus den

Um dem Beleuchter ſeine Denkkraft nicht lange mehr anzuſpannen, woher doch der Fond könnte genommen werden, und um ihm zugleich den aufgeſtiegenen Zweifel, ob etwa an der Hofhaltung, oder gar noch an der fürſtlichen Dienerſchaft abgezwackt würde, muß ich ihm ſtill ins Ohr fliſtern, daß durchaus eine geſunde Oekonomie, und eine ganz unmerkliche Sparſamkeit herrſche, vorzüglich zu Komödien, Feuerwerk und dergleichen unnützen, üppigen, und die Sinnlichkeit reizenden Anſtalten kein dünner Heller verwendet werde, übrigens aber eine auſſerordentliche Gaſtfreiheit von jeher zur Mode geworden, und alles mögliche zur Ehre des Hofs, und zum Glanz der fürſtlichen Hofhaltung aufgeboten werde, wohin ich den anſehnlichen Gehalt der Hofcavaliers und jene der ganzen ſehr zahlreichen Dienerſchaft über 30/m Fl. vermehrte jährliche Beſoldungen, die beim Ende jeden Monats richtig ausbezahlt werden, miteinrechne.

Uebrigens darf es auch dem Beleuchter nicht bange ſeyn, daß ſich allenfalls nach dem Abſterben des Herrn Fürſtbiſchofs ein Deficit in der Kaſſe ergeben möchte, im Gegentheil kann ich ihn mit Zuverläßigkeit verſichern, daß der künftige Herr Nachfolger das Hochſtift in beſtem Flor, und das Kammerzahl-

den fürſtlichen Kammergefällen jemals zugefloſſen wäre, wahrhaft ein ſeltenes Beyſpiel, deſſen ſich vielleicht der ſtiftsmäßige Adel in Deutſchland kaum ohne Schauder erinnern wird!

amt in den gesegnesten Umständen finden werde. Hier wird jenes vom Beleuchter zur Unzeit angebrachte schmunzeln vielleicht besser anpassen !!!

§. 10.

Ich breche ganz bedächtlich ab, und es ist auch meine Sache nicht, einen Lobredner des Herrn Fürstbischofen zu machen. Genug, ich habe das ganze Factum getreu vorgelegt, und den Vergleich, soviel es nöthig war, auszugsweise eingerückt, endlich die Wahl und die Pflichten der Wählenden beigesetzt; dieses ist allein vermögend genug, alle Aufbürdungen, welche schon in den belobten Druckschriften kör= nicht widerlegt sind, zu Boden zu schlagen, und allenfalls schwachen oder leichtgläubigen Köpfen, welche sich durch die ruchlose Pasquill des Beleuchters täuschen liessen, die Augen wieder zu öfnen; das erleuchte Publikum weis dem Beleuchter ohnehin keinen Dank, sondern wird ihn zu ewigen Tagen mit Verachtung strafen, und der Herr Fürstbischof wird seinen ganz genau durchdachten Grundsätzen unerschütterlich getreu bleiben.

§. 11.

Bevor ich zur weitern Widerlegung schreite, will ich nur noch dem Beleuchter seine schwarze That zu Gemüthe führen, und ihn auf die Reichsgesetze nemlich auf den Artikel C. C. C. 110. R. J. de 1530.

Digitized by Google

1530. §. und nachdem de 1541. §. ferner haben wir befunden Ord. Pol. de anno 1548. Tit. 34. §. 2. verweisen, hierinn werden nicht allein die Pasquillanten selbst, sondern auch ihre niederträchtige Helfers Helfer, und wenn auch gleich die Vorwürfe wahr wären, gebrandmarkt. Ja es stimmen alle peinliche Rechtslehrer überein, daß die Strafe gegen solche Pasquillanten noch geschärfet werden müsse, wenn sich solche Leute mit ihren Schandschriften an Personen vom Stande wagen, um so mehr also, wo das Ansehen eines Reichsfürsten bey seinen höchst und hohen Mitständen vermindert, und bei den Unterthanen Meüterei angezettelt werden will. Wenn aber auch solche Schandthaten durch keine Strafgesetze verpönt wären, so würde dennoch jeder gesittete und wohldenkende Mann einen solchen Verleumder auf ewig hassen, der sich immerhin wie eine Nachteule im Verborgenen aufhalten muß, damit er nur nicht vor der ehrbahren Welt kenntbar, und durch die wohlverdiente Strafruthe des kaiserlichen Hoffiskals gezüchtiget werde. Um dieses aber mag es Sr. fürstlichen Gnaden nicht zu thun seyn, und ich habe gegründete Ursachen zu vermuthen, daß höchst Sie die unter der schmähsüchtigen Beleuchtung etwa verborgenen Absichten und die in mehreren Fällen bereits vorhin veranlaßten Verhetzungen, auch ausgebreiteten Pasquillen, wodurch man wahrscheinlicher Weise Verdruß, oder eine Gemüthskrankheit, und also ein

früheres Ableben bewirken wollte, verlachen, grosmüthig verachten, und mit dem großen Kurfürsten zu Trier Franz Georg Graf von Schönborn sagen: **einem solchen Verläumder kann man seine Freude gönnen, da er doch vor dem ehrbaren Publikum das Zeichen eines gebrandmarkten Böswichts öffentlich an der Stirne tragen, und zu seiner Schande auch nach seinem Tode der Nachwelt den unauslöschlichen Beweis seines bösen Herzens liefern muß.**

§. 12.

Der Beleuchter macht nun hierauf folgende in die Kürze gezogene Anmerkungen: a.) Seine fürstliche Gnaden führten nun gegen die Römer, denen sie ehedem so wichtige Vorwürfe gemacht hätten, eine ganz andere Sprache. b.) Das Mainzer Vikariat, welchem man damals so vieles zu verdanken gehabt hätte, sey mit vielem Lobe erhoben worden, nunmehr wolle man solches in die gehörigen Schranken zurückgewiesen haben. c.) Dorten habe man vorgegeben: Vorstellungen würden zu Rom nicht helfen, man müsse vielmehr den Pabst zu dem machen, was er nach der göttlichen Anordnung seyn sollte: jetzt wolle man, da man doch verbunden sey, die bischöflichen Gerechtsame zu handhaben, dem deutschen Episkopat noch stärkere Fesseln schmieden helfen, sich an die Spitze einer Konföderation stellen, den

Pabst

Pabſt noch gröſſer, die Biſchöfe noch kleiner machen. d.) Dieſes zeige offenbar, daß man nur nach Privatnutzen handle, und anjetzo auſſer andern Abſichten ſich vielleicht zum Erzbiſchofe über die neue Pfälzerbiſchöfe hinauf ſchwingen wolle, oder irgend eine öffentliche oder heimliche Belohnung von dem römiſchen Hofe zur Abſicht habe.

§. 13.

Wie ſchief dieſe Bemerkungen des Beleuchters ſeyn, muß einem jeden unpartheyiſchen einleuchten, und zwar ad a.) Seine fürſtliche Gnaden misbilligen, wie ich weis, ſo wie damals alſo auch jetzt, und werden es immer misbilligen, wenn die römiſche Kurie, welches freilich ſchon geſchehen zu ſeyn niemand läugnen wird, gegen die Rechte der deutſchen Kirche Eingriffe wagen will. Dieſes haben Dieſelbe ſeit ihrer Regierung dem römiſchen Hofe ſelbſt auch wiederholter ohne Rückhalt zu bedeuten, kein Bedenken getragen. Als noch jüngſt Seine hochfürſtliche Gnaden zu Fuld Ihnen einen Fall von einer Berufung nach Rom, welche lediglich eine Diſciplinarkorrektion und Paſtoralverfügung betroffen hat, zur Nachricht kommen lieſſen, haben Sie nicht nur dieſen Schritt misbilliget, ſondern auch um ihrer Seits die zweckmäßigen Mittel mitvorzukehren, ſogleich das dienliche verfüget, aber auch anbei nicht unberührt belaſſen, daß ſie in einem ſolchen Falle keine Appellation weder nach

Mainz,

Mainz, weder nach Rom gestatten würden. Daß Sie in andern Fällen, die aus dem Natur — und allgemeinen Staatsrecht selbst herfließende Rechtsgründe auch für den apostolischen Stuhl wollen geltend haben, macht Ihrer Denkungsart bei jedem unbefangenen allerdings Ehre, und muß, in so lang man nicht das Recht des Stärkern einzig gelten lassen will, unerschüttert bleiben. Man denke nur: **hodie mihi, cras tibi**, und begünstige nicht selbst Grundsätze, die über kurz oder lang die Urheber treffen möchten. **Ad b.)** Wenn es dem Leser so gar seltsam vorkommen will, daß das Mainzer Vikariat von Seiner fürstlichen Gnaden als Domdechant mit dem gebührenden Lobe sey belegt worden, anjetzo aber gegen dessen Schritte in andern Fällen, welche sie mit ihren ja überhaupt aller Bischöfe Gerechtsamen nicht vereinbarlich zu seyn dafür hielten, die lauteste Beschwerde geführt werden, so denke er nur an die Sprache, welche man zu Mainz in der §. 5. angezogenen Schwarzacher Sache über das kaiserliche Kammergericht, welches doch auch schon in manchen Fällen für Mainz günstig gesprochen, und also dorten ohne Zweifel ist belobet worden, geführet hat. Hier löse er nun sich selbst seine Einwendung auf, ob der Geist der gesetzmäßigen Gerechtigkeit auf einmal von diesem höchsten Reichsgerichte gewichen sey, oder nicht. **Ad c.)** Die von Mainz gemachte bündigen Vorstellungen haben aber doch selbst

nach

nach dem Behaupten des Beleuchters die Wirkung gehabt, daß, nachdem auch der kaiserliche Hof und die römischen Kurialisten dem Vorgeben nach von den eigenen Bischöfen gewonnen waren, die Sache nach Mainz ist zurückgewiesen worden: wie mag man nun überhaupt sagen, daß geeignete Vorstellungen zu Rom nichts wirken? man muß jene Zeiten, wo die übertriebenen römischen Grundsätze nicht nur zu Rom schier für untrüglich gehalten, sondern auch beinahe allgemin angenommen waren, wo wenigstens so vieles noch nicht in sein gehöriges Licht gesetzt war, von den unsrigen sorgfältig unterscheiden. Wie vieles hat sich nicht hierinn seit einem Zeitraume von 20 bis 30 Jahren geändert? und wie viel mehr läßt sich also gegenwärtig eine gedeihliche Wirkung von triftigen Vorstellungen hoffen, wenn sie nur nicht überspannt werden, und auch nicht so geartet sind, daß selbst weltliche Landesherren dagegen Widersprüche einlegen, zu welchen man sie gereitzet hat. Daß man den Pabst zu jenem machen solle, was er kraft der göttlichen Einsetzung seyn solle schließet jenes nicht aus, daß man ihm auch lassen solle und müsse, was er durch sonstige rechtmäßige Titel, welche aus dem Natur — Völker — und allgemeinen Staatsrecht ihren Ursprung haben, an sich gebracht hat. Falsch und eine offenbare Verdrehung ist es, behaupten zu wollen, daß durch die speierische Antwort nur noch stärkere Fesseln für das deutsche Episkopat geschmiedet, und die Bischöfe noch kleiner gemacht werden:

den: augenfällig würde der römische Hof manches verlieren, wenn auch nur der Innhalt dieser Antwort durchgesetzt werden sollte: die Bischöfe hingegen eben offenbar vieles gewinnen, wenn das mainzische Vikariat (von andern, da man von ihnen keine Kenntniß hat, will man nichts sagen) in seine gehörigen und in dem speierischen Schreiben ausgezeichneten Schranken zurückgewiesen würde. Der Beleuchter wird hier wohl wieder sehr unzufrieden seyn — Allein vernünftige und tiefer denkende Männer (dem Beleuchter ist es allemal über seinen Horizont) die nicht wie **Cicerones pro domo** sprechen, werden diese Wahrheiten nicht verkennen. Daß man fürstlich-speierischer Seits die bischöflichen unstrittigen Gerechtsame gegen jedermann jederzeit zu verfechten gesonnen sey, hat man bereits erinnert: das nemliche haben zu seiner Zeit Seine fürstliche Gnaden in Ansehung der Domdechanatsrechten gethan, folglich bleibt sich Bischof und Domdechant in seinen Grundsätzen immerhin getreu. **Ad d.)** Die neuen Bisthümer in der Pfalz, so wie das Erzbisthum sind ein Hirngespinnst des Beleuchters. Ein jeder, der in der Reichs-Verfassung nur in etwas kundig ist, muß einsehen, was ein solches Projekt für Schwierigkeiten habe, und Seine fürstlichen Gnaden zu Speier sind weit entfernt, auch nur zu etwas, was dieser Grundverfassung zuwider seyn könnte, die Hände zu bieten. Andere entweder öffentliche, oder

heim-

heimliche Vortheile gehören eben auch zu solchen Träumereien. Sehr frech aber ist es, was der Beleuchter von dem jederzeit gesuchten Privatnutzen Seiner fürstlichen Gnaden in seiner Charteque zu wiederholen sich getrauet hat. Man kann öffentlich und ungescheuet vor den Augen Deutschlands sagen, daß es wohl wenige Beispiele von Bischöfen geben werde, oder gegeben habe, die so wenig ihren Privatnutzen gesucht haben. Greift man es nicht mit Händen, daß der Nepotismus auch in Deutschland gemeiniglich der Abgott sey, dem man opfert? so verschiedene Stiftungen zu dem Besten der Wittwen, Waisen, Armen, Alterlebten, Kranken, Schulen und armen Schullehrern, welche Ihre fürstliche Gnaden zu Speier meistens aus ihrem Privato errichtet, und welchen sie noch ihre ganze Nachlassenschaft nach ihrem Tode gesagtermaßen bestimmet haben, sind redende Beyspiele, daß sie keineswegs ihren Privatnutzen suchen. Der Beleuchter muß vielmehr von sultanischen Grundsätzen (seinen eigenen Floskel zu gebrauchen) beherrschet werden, wenn er glaubt, nur ein heimlicher Vortheil könne ein wirksamer Beweggrund seyn, daß man, wenn sich günstige Zeitumstände darbieten, dennoch sich nicht entschließen könne, einen andern aus seinem Besitzstande faktisch herauszusetzen: ein redlich denkender thut so etwas nicht, weil er von dem dabei unterlaufenden Unrechte bei sich überzeugt ist. Ohne diese Rücksicht auf die

Um-

Umstände der Zeit, und die in Handen habende Gewalt nutzen wollen, ist mit Erlaubniß des Beleuchtert aufgelegter Sultanismus.

§. 14.

Dem Beleuchter und überhaupt allen dessen Konsorten gefällt es gar nicht, daß man speierischer Seits den Weg der Vorstellungen hat wollen eingeschlagen wissen: vielfältige so wohl ältere als neuere Beispiele sollen erweisen, daß er ganz unnütz und ohne alle Wirkung seyn werde. Zum voraus muß man hier wiederholen, was bereits vorhin bemerkt worden, daß man von jenen Zeiten, wo übertriebene Grundsätze beinahe durchgängig herrschten, wo man in dieser Rücksicht anderer Seits noch ziemlich im dunkeln war, wo andere für den römischen Hof ungleich günstigere Verhältnisse in der Mitte lagen, auf die unsrigen, wo sich in allem diesem so vieles geändert hat, keine bindige Anwendung machen könne. Das neueste Beyspiel von der Nuntiatur zu München kann auch hier nicht in Anschlag gebracht werden, indem das dringende Verlangen eines der mächtigsten Reichsstände, und die von daher zu hoffende Unterstützung den Vorstellungen der Herren Erz- und Bischöfen entgegen war. Was aber dieser Hof nun in dieser Sache, wenn dabei die bischöflichen Gerechtsame unverletzt blieben, für Gründe vor sich hatte, wird unten berührt werden. Wenn nun die zu machende

Vor-

Vorſtellungen billig, gerecht und nicht überſpannt, wenn ſie einmüthig ſind, welches allerdings ſehnlich zu wünſchen wäre, wenn ſie von weltlichen Landesherren keinen Widerſpruch zu befahren, ſondern vielmehr Unterſtützung zu gewärtigen haben; ſo iſt allerdings zu hoffen, daß ſie die gewünſchte Wirkung hervorbringen werden. Unterdeſſen hat das ſpeieriſche Antwortſchreiben ganz bedächtlich geſagt, daß dieſer Weg auch wegen der dem Kirchenhaupt immer ſchuldigen Rückſicht **erſt vorzüglich** zu wählen ſey: hiermit hat man ſich vorbehalten wollen, daß in dem Falle, wo die ſo gearteten Vorſtellungen nichts fruchten ſollten, alle jene Wege noch einzugehen wären, welche alsdann die zweckmäßigſte und ſchicklichſte, aber auch mit der Gerechtigkeit die vereinbarlichſte ſeyn möchten. Dem Beleuchter bleibt übrigens immer jenes entgegen ſtehen, daß das ganze kurfürſtliche Kollegium in der kaiſerlichen Wahlkapitulation, Artikel 14. §. 5. noch nicht für rathlich gefunden habe, gegen den römiſchen Hof faktiſch zu Werke zu gehen, wie ſoll alſo ſchon gegenwärtig dieſer Weg auf das Anſinnen des Embſer Kongreſſes ohne weiteres eingeſchlagen werden?

§. 15.

Dem Beleuchter und allen ſeinen Spiesgeſellen ſcheint es wunderlich zu ſeyn, daß ſich ein Biſchof in Anſehung ſeiner aus dem göttlichen Rechte

herfließenden Gerechtsamen von dem gegentheiligen Besitzstande sollte abschrecken lassen. Allein es ist noch mehr zu bewundern, daß alle diese so tief denkende Herren zwischen dem Recht selbst und dessen Ausübung keinen Unterschied zu machen wissen. Daß letztere beschränket werden könne, und daß so etwas dem Willen des göttlichen Stifters der christlichen Religion nicht zuwider sey, ist nicht dem geringsten Zweifel unterworfen, wenn man nicht sagen will, daß hierinn die allgemeine Kirche, da sie wirklich diese Ausübung in allgemeinen Konzilien hie und da beschränket hat, gefehlet habe. Einem jeden des allgemeinen Staatsrechtskundigen ist es bekannt, daß es Rechte gebe, welche der Majestät wesentlich und von derselben unzertrennbar sind, jedoch aber die Ausübung dieser Rechte durch die besondere Verfassung einzelner Staaten Einschränkungen leide. Die Bischöfe waren in den ersten Zeiten selbst in Rücksicht der nur aus einer menschlichen Einrichtung entstandenen Metropolitanen, und diese in Rücksicht ihrer Primaten und Patriarchen, vielmehr als jetzt beschränket, und doch wird der Beleuchter gewislich nicht behaupten wollen, daß dieses der göttlichen Einsetzung zuwider gewesen sey. Konnten sie damals zu der ganz unbeschränkten Macht ihre Diözesen zu regieren gegen ihre Metropolitanen und andere nach den Grundsätzen des Beleuchters willkührlich und zwar faktisch zurückgreifen? wenn so etwas durch ausdrückliche

liche Kirchensatzungen, und durch eine den Zeiten, Umständen, verschiedenen Bedürfnissen, Verhältnissen angemessene, von der Kirche oder den betreffenden Theilen genehmigte Einrichtung geschehen konnte, so kann es durch einen stillschweigenden Uebertrag an andere, und durch die mit allen ihren Erfordernissen versehene Observanz, durch andere in dem Natur- allgemeinen Staats- Völker- und Positivrecht gutgeheissene Erwerbungstitel geschehen. Alles kömmt nun darauf an, ob so etwas in der Mitte liege, oder nicht: unrechtmäßigen und mit diesen Eigenschaften nicht versehenen Anmaßungen, dergleichen jene sind, welche der Beleuchter anführet, Usurpationen, welche mit der Reichsverfassung, den vorliegenden Reichsgesetzen, öffentlichen Verträgen kontrastiren, wird niemand auch von weiten das Wort reden wollen. Bischöfe, welche durch die Reichsgerichte nicht gesichert sind, haben bereits die Wirkung solcher faktischen Grundsätze erfahren, und wer sind sie anjetzo? es möchten aber auch Zeiten kommen, wo dieser von dem Beleuchter angerufene Schuß nicht mehr hinreichend genug seyn könnte, ja wie viele Beeinträchtigungen haben dessen ungeachtet auch bei der noch bestehenden jetzigen Verfassung die Ordinariaten erfahren müssen? veranlasset man nicht, oder vertheidigt man nicht alle diese Anmaßungen durch Grundsätze, die man gegen andere aufstellt?

§. 16.

Daß der Herr Fürstbischof zu Speier die Embser Punkten bedächtlich geprüfet habe, zeiget das Antwortschreiben zur Genüge. Der Beleuchter aber hätte aus demselben ersehen sollen, daß man nicht allein die Abschaff- oder Aenderung der Konkordaten, sondern auch die authentische Ausleg- oder Erweiterung der vorliegenden von den Nunziaturen handlenden Reichsgesetzen, ja selbst die vorläufige Entscheidung der Fragen, ob ein weltlicher Reichsstand einen päbstlichen Nunzius mit Fakultäten, welche der ordentlichen bischöflichen Gerichtbarkeit nicht entgegenlaufen, in sein Land aufnehmen, und ob nicht auch ein Landesfürst, wenn er es dem Wohl seiner Unterthanen angemessen findet, einem solchen Nunzius erlauben könne, daß er die päbstlichen Reservaten in seinem Lande ausübe, dem Reichstage heimgewiesen habe?

Dem Beleuchter muß dieses zu helle in dem Reichssystem liegen, als daß er es in Zweifel zu ziehen sich getrauet hätte, er hat es daher mit Stillschweigen zu übergehen für gut gefunden. Uebrigens ist es wiederholter eine nur der Frechheit eines Chartequenschreibers eigne Verleumdung, daß der Herr Fürstbischof Conföderationen zu errichten suche, damit diese Gegenstände bei dem Reichstage nicht einmal zur Sprache kommen möchten. Derselbe hat

sich

ſich vielmehr ausdrücklich vorbehalten, bei dieſer hohen Verſammlung, ſo wie es ſchon mehrere Beyſpiele erweiſen, ſeine Meinung blos nach Ueberzeugung ohne Rückſicht auf irgend einen andern abzugeben, muß und will es aber auch andern überlaſſen, den hiezu reichsgeſetzmäßigen Weg einzuleiten.

§. 17.

Die große Bedenklichkeit, die das ſpeieriſche Antwortſchreiben in Betref der weltlichen Landesherren, welche ſich die Embſer Grundſätze nicht werden aufdringen laſſen, gemacht hat, will der Beleuchter durch nichts bedeutende leere Vertröſtungen von der Hande weiſen. Allein der Satz bleibt ein für allemal unerſchüttert, daß die weltlichen Landesherren nicht ſchuldig ſind, ſich auf den einſeitigen Ausſpruch eines Theils nach denjenigen Prinzipien benehmen zu müſſen, welche zwiſchen dem Oberhaupt und den Biſchöfen, auch überhaupt unter den Katholicken noch ſtrittig ſind, oder zeige doch der Beleuchter und ſein Anhang den Grund, aus welchem allenfalls Zwangsmittel und welche hier eintreten könnten.

Wann die Gegenſtände die Reichsverfaſſung nicht berühren, als z. B. wann die Frage iſt, wer in dieſem oder jenem verbotenen Grade die Diſpenſationen zur Ehe ertheilen könne, ſo kann dieſes auch von dem ganzen Reiche als eine an daſſelbige gar

nicht geeignete Sache nicht entschieden werden. Die Bestimmung dieser Vorwürfen ist, wie der Beleuchter hier recht sagt, ausser der Sphäre der weltlichen Macht. Aber auch diese muß sich die Entscheidung der Bischöfe, wenn das Oberhaupt selbiger widerspricht, keinesweges gefallen lassen. Sie greift auch hierdurch nicht in das Heiligthum ein, wenn sie die Entscheidung der ganzen Kirche abwarten will, wenn sie unterdessen in der Ausübung die Sache so will belassen haben, wie es der apostolische Stuhl so wohl, als die Bischöfe hergebracht haben. Wer würde nun hier den Grund zu Kollisionen, zur Beschwerung der Unterthanen, zu verschiedenen andern bedenklichen Folgen legen, wenn man in diesen Umständen seine Meinung gegen den Willen des Landesherrn faktisch durchsetzen wollte? die Embser Punktazion hat die zeitherige Fürschritte veranlaßt, und man kann das neuerlich von Seite Kurpfalz angesprochene **Placitum territoriale** wohl auch als eine Folge derselben ansehen. Sind wohl etwelche Dispensationen, die man erhaschet, ein Aequivalent gegen dieses **Placitum**, und **was setzt das bischöfliche Ansehen mehr herunter? dieses *Placitum*, oder daß Rom in etwelchen Fällen mehr dispensire?** Der Beleuchter und Consorten werden wohl die Leute nicht seyn, welche dieses **Placitum** mit ihrer ohnmächtigen Chartequenschreiberei so

leicht

leicht hinwegſchieben können, man hatte ſich ja zuvor gegen die Nunziaturen auf eben dieſes Placitum berufen. Es iſt für das deutſche Episkopat zu bedauren, daß man ſo etwas, welches der Herr Fürſtbiſchof von Speier ſoll vorgeſagt haben, nicht noch bei Zeiten durch ein zweckmäßiges Benehmen abgewendet hat. Was der Beleuchter von Beſchwerden der deutſchen Nation gegen die Konkordaten einſchaltet, da ſelbige, wenn ſie wahrhaft gegründet ſind, niemand billiget, iſt in die Luft geſchwätzt. Nun kömmt der Beleuchter auf die Embſer Punkten insbeſondere,

ad 1. Von den Exemptionen.

§. 18.

Die Exemptionen betreffend, iſt der Beleuchter ſchlimm, und will Widerſprüche in der ſpeieriſchen Antwort entdeckt haben, und zwar da man ſonſt den Beſitzſtand des apoſtoliſchen Stuhls will geltend haben, ſo weiß er nicht zuſammen zu reimen, wie man in dieſen Punkten den Pabſt und die Mönche aus dem Beſitze der Exemptionen ſetzen wolle. Allein hiebei gebe ich ihm kürzlich dieſes zur Antwort: man ſolle wie der Eingang des ſpeieriſchen Antwortſchreibens vorausſetzt, in der nach Rom zu erlaſſenden Vorſtellung die Misbräuche und Folgen der Exem-

xemptionen bündig schildern, und dann darauf antragen, daß der päbstliche Stuhl dieselbe zurücknehme; die Exemptionen sollen ohnehin nur Privilegien des päbstlichen Stuhls seyn; daß aber Gnadenprivilegien von dem Privilegianten aus wichtigen Ursachen wiederrufen werden können, wissen auch Anfänger: ein jeder nun, der nicht so seicht oder leidenschaftlich denket, als der Beleuchter, würde dieses ohne Erläuterung leicht zusammen gereimet, und leicht, nicht nur keinen Widerspruch sondern vielmehr Zusammenhang gefunden haben. Es gefällt ihm auch das speierische Raisonnement nicht, daß, wenn alle Verbindung mit auswärtigen Obern aufgehoben werden sollte, hierdurch die Grundverfassung der Orden leiden würde. Es war die Rede von Orden, die kraft ihrer Einrichtung, Lokal- und Provinzialobern, und einen General haben; welche keine Ständigkeit des Orts geloben, sondern vielmehr von einem in das andere Ort, auch nach Befund der Umstände in fremde Provinzen geschickt werden können. Es sind wenige Diözesen, die auch nur eine mäßige Provinz von den mehrsten auf diese Art eingerichteten Orden ausmachen würden, die speierische Antwort hat auch die Verbindung mit auswendigen Obern, vorzüglich nur in Rücksicht der innern Ordensangelegenheiten und Einrichtungen, nicht wollen gänzlich aufgehoben haben. Von wem sollten auch die Provinzialen in diesem Betref, wenn die Klöster so verschie-

ſchiedenen Biſchöfen untergeben ſind, abhangen? wo ſollen dieſe ihren Sitz auch in Deutſchland haben? wie wird man hierinn die geiſtliche und weltliche Macht zu einer Uebereinſtimmung bringen? wenn aber auch noch allgemeine Obere bleiben ſollten, wem würde man endlich dieſe unterwerfen? dieſe und auch andere mehrere Schwierigkeiten werden den Beleuchter hoffentlich zur Genüge überzeugen, daß das ſpeieriſche Raiſonnement ganz paſſend geweſen ſey. Was er aber nach ſeiner pöbelhaften Art mit ſpöttiſchen Ausdrücken vom Kapuzinerſchinden ſagt, kann nur aus der Feder eines ſchmähſüchtigen Beleuchters fließen. Weiß dieſer Mann keine Diözeſen, wo man anſehnliche Kapuzinerobere vertrieben, ſuſpendirt, ja mit noch ſchwerern Strafen bedrohet, und alſo nach der Sprache des Beleuchters geſchunden hat, ſo daß ihnen nur in der ſpeieriſchen Diözes ein Zufluchtswinkel offen geblieben iſt? der Beleuchter verantworte nun alldorten ſeine niederträchtige Schreibart ſelbſt; nur zu dieſem Ende hat man dieſes Beyſpiel, nicht aber um das Verfahren zu tadeln, angeführt.

ad 2. Von den verſchiedenen Diſpenſationen.

§. 19.

Nachdem der Beleuchter dem Herrn Fürſtbiſchof andere, aber nur in ſeinem Hirn entſtandene Neben-

absichten angedichtet hat, so glaubt er hier; es sey gar nur um ein Paar Präbenden zu thun. Es ist bekannt, daß der Herr Fürst für seine Anverwandten niemal eine Präbend gesucht habe, oder noch suchen werde. Jene in den Kollegiatstiftern haben sie vorzüglich nur für die in ihren Diensten stehende, oder sonst verdiente Männer bestimmt: und was haben sie hiebei für eine Privatabsicht? hat der Beleuchter, da er diesen ihn und seine Gedenkungsart entehrenden Einfall niederschrieb, vergessen, daß es in den Embser Punkten mit darauf angesehen ist, in der Folge die Aschaffenburger Konkordaten wiederum zu zernichten, und also das freie Vergebungsrecht in den päbstlichen Monaten den Bischöfen zu verschaffen? und wäre dieses nicht ungleich vortheilhafter, wenn anders bey dem Herrn Fürstbischof das Interesse den Rang für die Gerechtig- und Billigkeit zu behaupten vermögend wäre? soviel das Dispensationsrecht der Bischöfen überhaupt betrift, so beruft er sich wegen den weitern Gründen auf den **Febronius**, **Pereira** und andere. Allein alle diese Männer werden umsonst angeführet, da man speierischer Seits die unbegränzte Gewalt der Bischöfe, und also auch das Dispensationsrecht an sich keineswegs in Zweifel gezogen hat: daß aber die unbeschränkte Ausübung gewisse Gränzen haben könne, ist oben schon bemerkt worden, welches also der Beleuchter sich noch einmal kann gesagt seyn lassen:

ſen: daß man das Abſtinenzgebot mit Diſpenſationen von Zeit zu Zeit entkräften, und alſo einigermaßen durch Schleichwege aufheben wolle, hielt der Fürſtbiſchof nicht für räthlich und anſtändig. Vielweniger aber ſchien ihm wegen verſchiedenen wichtigen Bedenklichkeiten vorzüglich wegen der Erhaltung der Gleichförmigkeit thunlich zu ſeyn, ein uraltes und allgemein in der Kirche angenommenes Gebot ganz oder zum Theil ohne alle Rückſprache mit dem Oberhaupt der Kirche abſchaffen zu wollen: der Herr Fürſtbiſchof trug daher auf eine Milderung an, welche gemeinſchäftlich an den päbſtlichen Stuhl gebracht, und mit deſſen Einwilligung hernach einhellig in Vollzug geſetzt werden möchte. Da der Beleuchter in ſehr wichtigen Gegenſtänden und in dieſem ſelbſt der heutigen Weichlichkeit ſo ſehr ſchmeichelnde Grundſätze äuſſert; ſo iſt es ſehr wunderbar, daß er auf Faſttägen keine gute Fiſch- Mehlſpeiſen und Weine auf den Tafeln leiden will, die doch jeder nach dem Wohlſtand, ſeinem Rang, und Verhältniß einrichten muß. Gefällt dem Beleuchter vielleicht hier das nach ſeinem Dünkel überflüßige nicht: ſo wird er doch zugeben, daß die Gaſtfreyheit lobenswürdig, und jedem andern eitlen oder gar unanſtändigen Aufwande vorzuziehen ſey. Faſten- und Fleiſchſpeiſen ohne Urſache zugleich aufſetzen wollen, iſt nicht zu billigen, man muß aber dieſes jenem zu verantworten überlaſſen, bei welchem es auf dieſe Art ohne Unterſchied zu geſchehen pflegt.

Die

Die Dispensationen in Ehesachen belangend, welche noch zu Rom ertheilt werden, so müssen in dem speierischen Bisthum die Beweggründe und zwar genugsam bescheinigt dem Vikariat vorgelegt, und wenn sie von diesem für hinlänglich gefunden worden, alsdann werden sie erst bekräftiget, und das etwa nachgesuchte Testimonium paupertatis ertheilt. Sollten indessen hierinn noch Misbräuche unterlaufen, so gedenket man keineswegs dieselbe zu billigen, sondern auf ihre Abschaffung müste allerdings auch angetragen werden.

Warum aber die Dispensationen in den höhern Weihen den Bischöfen sollen überlassen werden, hierüber verbirgt der Beleuchter seine Absichten gar nicht: nemlich daß sie eben hiedurch gemeiner werden möchten, welches die speierische Antwort zu verhindern gesucht hat.

Wenn nach den Absichten des Beleuchters einem jeden, sobald er mit seinem Stande misvergnügt wird, Thür und Thor offen ist, in den weltlichen zurückzutretten, so kann man die Geistliche des Beleuchters wahre Amphibien nennen. Diese Halbgeistliche, welche mit einem Fuße in dem Weltstande stehen, mit was für einem Eifer und mit welcher Wärme werden sie sich den schweren Pflichten des Priesterthums widmen? wenn sie sich mit den Einkünften der Kirche gemästet haben, so wird

wohl

wohl das Bestreben der mehrsten seyn, auch die Freuden der Welt zu genießen. Man müßte keine Menschenkenntniß haben, wenn man besonders bei den jetzigen Zeiten, bei der viel freiern Erziehung, bei den überhandnehmenden frechen Grundsätzen, diese Folgen nicht für unausbleiblich halten wollte. Der wankende und misvergnügte muß sich seine Unzufriedenheit selbst zuschreiben, da er geistliche Mittel genug hat, sie zu heben, und also sich von dem Untergange zu retten. Was nun für Verdienste sich jene Bischöfe um die Kirche machen würden, welche sich den Vorschlag des Beleuchters gefallen lassen wollten, mag ein jeder unbefangener beurtheilen. Man ist versichert, daß fromme und eifrige Bischöfe solche Verdienste von ganzem Herzen verabscheuen.

§. 20.

ad. 3. Die Veränderung der milden Stiftungen betreffend.

Wenn die Menschen alle wären, wie sie seyn sollten, und wenn sie auch so nach Pflichten handelten, so wären freylich viele, den Mißbräuchen vorbeugende Vorsichten unnöthig. Der Beleuchter will, daß die Bischöfe die milde Stiftungen nur in dem Falle abändern sollen und können, wann ihr Endzweck entweder gar nichts mehr nutzet, oder wie Anfangs

fangs nicht erreicht werden kann; wenn alles dieses behutsam, klug, gewissenhaft und ohne Nebenabsichten geschehen, und der Stiftungsfond alsdenn nur zum Besten der Religion, und des gemeinen Wesens angewendet würde; so könnte man auch hierinn beistimmen. Eben auf diese Art kann man sagen, wenn von jenen, welche Kirchengüter verwalten, die Veräußerung derselben nicht ohne Noth und sicheren Vortheil geschiehet, wenn hiebei klug, gewissenhaft und ohne Nebenabsichten verfahren wird, so ist eine solche Veräußerung nicht nur vor Gott erlaubt, sondern nützlich und allerdings räthlich, und dennoch haben die Gesetze hiebei so verschiedene wesentliche Formalitäten erfodert; hievon wären leicht noch mehrere Beispiele anzuführen, welche aber durch die Wortkrämerei des Beleuchters eben so leicht wegraisonniret werden könnten. Ist Rom selbst hierinn zu leicht, und kann man dorten auch in dieser Sache durch Nebenwink und Interesse mehr ausrichten, als verantwortlich seyn möchte, welches man der Behauptung des Beleuchters überläßt, so wird er doch nicht so unerfahren in der Welt seyn, daß ihm nicht bekannt seyn müße, wie viel leichter die durch Nebenblicken und Absichten geleitete Rathgeber bei einem Bischofe, wenn es in dessen alleiniger Willkühr stehet, Abänderungen reicher Stiftungen bewirken können, und werden. Man hat Beyspiele, daß sich nach Einziehung mehrerer ganz beträchtlicher

Stif-

Stiftungen doch bald wieder Mangel und Abgang eingefunden hat, welche Beutel haben dieselbige wohl nebenher gefüllet? und soll man so etwas immer noch mehr erleichtern?

§. 21.

ad 4. Von den Facultatibus quinquennalibus.

Der Beleuchter sagt zwar, die speierische Antwort wolle, daß die sogenannten **Facultates quinquenales** jedem Bischofe auf die Tage seines Lebens ertheilt werden sollten, verschweigt aber, wie man von einem Manne, der seine aufbrausende Leidenschaft so oft verräth, mit Grund vermuthen kann, ganz **absichtlich** und also mit geflissener Bosheit, was die speierische Antwort weiters verlanget, nemlich daß diese Fakultäten auf eine dem bischöflichen Ansehen mehr angemessene Art zu Rom ertheilt werden sollten. Jedermann wird leicht ermessen, daß der Sinn hievon sey, wie daß nemlich diese Fakultäten, wie sie wirklich beschaffen sind, mit dem bischöflichen Ansehen nicht genugsam bestehen können, weil in denenselben verschiedene Gegenstände vorkommen, in welchen die Bischöfe durchaus keine weitere Fakultät bedürfen, diese müßen platterdings weggelassen, und dieselbe nur auf solche Gegenstände eingeschränkt werden, worinn ein päbstliches Reservat anerkannt wird, oder werden sollte. Allein, wenn

der

der Beleuchter dieſes hätte bemerken wollen, ſo hätte er eine, wie er ohne Zweifel glaubt, äuſſerſt wichtige Anſpielung auf die Erlaubniß verbotene Bücher zu leſen, und das Venerabile zu den Kranken tragen zu dörfen — in der Feder behalten müſſen.

§. 22.

ad 5. Von den Nunziaturen.

Es iſt falſch, daß Se. hochfürſtl. Gnaden allhier eine Schutz- und Schirmrede für die Nunziaturen halten. Sie ſagen, in ihrer Diözes ſey ſeit ihrer Regierung von den Nunziaturen ihren biſchöflichen Gerechtſamen noch kein Eintrag geſchehen, ſie übten in derſelben gar keine Gattung einer Gerichtbarkeit aus, als in dem Falle eines päbſtlichen Reſervats, wo es für keine Beſchwerde anzuſehen wäre, wenn ein weltlicher Hof dieſes in ſeinen Staaten durch jemanden, dem der päbſtl. Stuhl hiezu den Auftrag macht, oder durch einen Nunzius ausüben zu laſſen für ſeine Unterthanen fürträglicher hält. Machen die Nunziaturen anderswo wahre den biſchöflichen Gerechtſamen nachtheilige Eingriffe, ſo billiget ſo etwas die ſpeieriſche Antwort keineswegs. Wenn das Reichsoberhaupt ſeine geſetzliche Stimme ertönen läßt, ſo iſt ein jeder Reichsſtand verpflichtet, derſelben Gehör zu geben: und in dieſem Falle, meint der Verfaſſer, befinde man ſich hier.

hier. Aber jenes verſteht er nicht, oder will es nicht verſtehen, was die ſpeieriſche Antwort behauptet, der Fall ſey vielmehr ſo beſchaffen, wo ſchon vorhandene Reichsgeſetze eine authentiſche und ausdehnende Auslegung erhalten müſten, wodurch alle Gattung einer Gerichtsbarkeit den Nunziaturen niedergelegt werden ſollte, ehe dieſes durch die Reichsgerichte, oder auch das Reichsoberhaupt geſetzmäßig geſchehen könnte, und in einem ſolchen Falle ſey ein Reichsſtand nicht ſchuldig, eine andere Stimme, als jene des ganzen Reichs zu hören. Die Basler Dekreten gehören zu unſern Konkordaten, und alſo auch zu unſerer Reichskonſtitution, ſo dachten, ſo ſchrieben Seine fürſtliche Gnaden als Domdechant, und ſo denken und ſo ſchreiben ſie noch. Der Beleuchter aber hintergehet gefliſſentlich das Publikum, wenn er ihm aufbinden will, daß nur überhaupt das von ihm angeregte Dekret ſeſſ. 31. **de cauſis & Appellationibus** etwas von den nach dem Sinne der ſpeieriſchen Antwort gearteten Nuntiaturen ſage: es redet von **Nuntiis** gar nichts, ſondern beſtimmet nur, wie es überhaupt mit den **Appellationen** gehalten werden ſolle; dieſe ſollen nicht von einem Zwiſchenurtheil, ſondern nur lediglich von Endurtheilen können angenommen, und alsdann die Sache in der letzten Inſtanz einigen Richtern in Deutſchland aufgetragen werden. Wie ſchief iſt es alſo behaupten zu wollen, daß durch dieſes Dekret den Nun-

giaturen alle Ausübung, auch jene einer freiwilligen Gerichtsbarkeit, in päbstlichen Reservatfällen benommen sey?

Der Beleuchter mag sich drehen, wie er will, so wird der Satz in der speierischen Antwort, daß hierinn noch kein deutlich sprechendes Reichsgesetz in der Mitte liege, immer wahr bleiben: da so etwas bei dem Widerspruch verschiedener Reichsstände an das ganze Reich gehöret, so wird der Beleuchter geduldig abwarten, bis die Sache bey dieser hohen Versammlung vorkommen wird, und alsdann wird er auch erfahren, was der Herr Fürstbischof in diesem Betreffe für eine Meinung hegen. Die Gefahr, in welcher Dieselbe als Domdechant gewesen seyn sollen, noch was ärgeres zu erfahren, ist wiederum lediglich eine verleumderische Erfindung des Beleuchters, da bereits oben schon erwiesen worden ist, daß hier einzig von einem offenbaren Eingriffe gegen die deutschen Konkordaten, nemlich von einer Annahme einer Appellation **a non definitiva**, und noch überdieß von der ganz ordnungswürdigen Verweisung an die **Signaturam gratiæ loco Justitiæ** der Fall gewesen, und auch in der Hauptsache die boshafte und äusserst falsche Aufbürdungen, so handgreiflich widerlegt worden, daß am Ende bei einem jeden Richter, der herrlichste Sieg, wenn die Sache nicht wäre verglichen worden, Sr. hochfürstl. Gnaden hätte müssen zu Theil werden.

§. 23.

§. 23.

ad 6. Von der Mehrheit der Präbenden.

Man läßt hier gern einen Unbefangenen urtheilen, ob nicht in dem Falle, wenn die Ausübung des Dispensationsgewalts nach der Meinung der Eybser Punkten so sehr vervielfältiget werden sollte, nach dem Laufe der Dinge, welche der Beleuchter nicht abändern wird, nach den unendlich mehr hier eintretten müssenden Rücksichten, Verhältnissen, Absichten, Verbindungen, Vortheilen die Mißbräuche der Pluralität der Präbenden nicht noch mehr erweitert, oder wenigst durchaus nicht mehr, als jetzt, eingeschränket werden würde. Die gar zu große Leichtigkeit zu Rom und andere hierinn obwaltende Mißbräuche hat die speierische Antwort bereits mißbilliget: wenn nur diesfalls triftige Vorstellungen geschehen sollten, wenn die Bitten nicht zur Erfüllung gebracht würden, als nachdem die Bischöfe die Causales untersucht, und wahr befunden, wenn diese hiernächst ohne Rücksicht der Personen ihr Amt verrichten, unrichtige oder Scheinursachen herzhaft verwerfen, erschlichene Bullen nicht annehmen wollen, wenn hierinn alle Berufungen abgeschnitten, und also Weitläufigkeiten, in welche die bestgemeinte Bischöfe hiedurch mußten verwickelt werden, verhindert sind; so wird sicher dieser Mißbrauch, von welchem

Digitized by Google

so viel geschrien, und gegen welchen so wenig Hand an das Werk gelegt wird, wo nicht ganz ausgerottet, vielfältig vermindert werden.

§. 24.

ad 7. Von den precibus eligibilitatis.

Den Beleuchter will es gar nicht behagen, was die speierische Antwort von den **Precibus eligibilitatis** sagt. Ist er vielleicht hiemit besonders betroffen? Uibrigens hat gedachte Antwort nicht geläugnet, daß es außerordentliche Fälle geben könne: wo ein solches **Breve** Platz haben möge. Daß aber überhaupt die Mehrheit der Bisthümer noch mehr, als jene der Präbenden, dem Geiste der Kirchensatzungen entgegen sey, wird der Beleuchter im Ernste nicht mißkennen wollen, wenn er nicht etwa die Unverschämtheit so weit zu treiben fähig ist, die Sonne am hellen Mittage wegzuläugnen. Eine Folge hievon ist, daß jenes (**es seye NB. oft recht sehr räthlich für manches Bisthum, wenn es zugleich einen Erzbischof zum Vorsteher habe**) nur von einem Mann, wie der Beleuchter ist, behauptet werden könne; auch die neuesten gewiß freimüthig denkende Schriftsteller, als der Herr von Sartori, in seiner Antwort auf die Aufgabe des Freiherrn von Bibra, setzt mit unter die Hauptquellen

des

des Verfalls manchen Landes, die Mehrheit der Bisthümer, oder Fürstenthümer und Präbenden. Umstände, die der Beleuchter angiebt, mögen es hier und da räthlich machen, aber so oft wie der Beleuchter will, ist und bleibt es eine Behauptung, die wahrhaft keine weitere Widerlegung verdienet. Er wird übrigens die Welt nicht so blenden, daß sie nicht einsehe, wie sehr bei der Verbindung eines Bisthums mit einem Erzbisthum, zu dessen Provinz es gehört, das bischöfliche Vikariat dem Erzbischöflichen untergeordnet werde, was für Rücksicht es auf selbiges machen müsse, und was für einen Einfluß hier die erzbischöfliche Grundsätze haben. Der Beleuchter nimmt es sehr übel auf, was von der Beförderung der Geschäften in der speierischen Antwort gesagt wird: der gute Mann wird aber doch nicht die Natur der Sachen ändern wollen: er wird doch die oft weite Entfernung des Bisthums von dem Hofe des Erzbischofs nicht abändern können, und hieraus wird doch nothwendig auch ohne Verschulden eine Verzögerung entstehen müssen. Es ist also ein hartnäckiger Irrbegrif bei ihm, mithin freche Beleidigung, wenn er dem Herrn Fürstbischofen zu Speier aufbürdet, derselbe hätte irgend Jemand hiedurch ein Kapitel lesen wollen. Wenn man aber auf eben die unverschämte Art des Beleuchters verfahren wollte, so könnte man sagen: es ist doch noch ein ungleich größerer Abstand zwischen einem

Erzbischof und dem Oberhaupt der Kirche, als zwischen einem Bischof und Erzbischof: dem Oberhaupt der ganzen Kirche ein Kapitel lesen, kann oder können nur (nach der Sprache des Beleuchters) der oder die — —

§. 25.

ad 8. Von den Probsteien in Deutschland.

Was der Herr Reinfeld von den Probsteien in Deutschland sagt, hat seinen sichern Grund: unterdessen wird aber derselbe selbst so billig seyn, und nicht mißkennen, daß auch noch mehrere Einwendungen hiegegen können gemacht werden. Die angesehensten Kanonisten Deutschlands haben zugegeben, daß in Rücksicht einzelner, welche ihre Rechte nicht genugsam gewahret, eine Verjährung statt haben könne. Wenn Souveraine Nationen mit einander Verträge und Friedensschlüsse machen, haben sie gegen einander sichere Verbindlichkeiten und Reciproquen Rechte: so lang diese Verträge bestehen, können auch diese nicht geschmälert werden: die Nationen als solche betrachtet, müssen selbige unbeeinträchtiget erhalten: auch einzelne können aus denenselben sichere Vortheile und Rechte sich zueignen, ob aber diese einzelne wenigstens sich, aus Nachläßigkeit, Nichtgebrauche, Verabsäumung, freiwilliger, ausdrücklicher oder stillschweigender Entsagung, und noch mehrere Arten nicht präjudiciren können, bleibt noch immer eine Frage,

welche

welche mehreren Bedenklichkeiten ausgesetzt: und in diesem Betracht sagt die speierische Antwort, daß der Besitz gegen eigenmächtige Thathandlungen gelten müsse wenn man nicht zu unübersehlichen Verwirrungen in der Welt Gelegenheit geben wollte. Wenn man nun in dem unterstellten Falle noch sich hinzudenkt, daß selbst der Text der Konkordaten einen doppelten Sinn annehme, daß die authentische Auslegung, gleich andern Verträgen von beyden paciscirenden Theilen geschehen müsse; so wird ein billig denkender ganz angemessen finden, daß die speierische Antwort hier mit den berühmtesten Kanonisten Deutschlandes auf einen Mittelweg angetragen habe.

§. 26.

ad 9. Von den Statuten der deutschen Stifter.

Das Testimonium idoneitatis betreffend, hat der Herr Fürstbischof gesagt, und hier sagen müssen, was der Wahrheit gemäß war. Nur gallsüchtige Verleumder können sich mit den ihnen eigenthümlich niederträchtigen Ausdrücken darüber aufhalten. Den neuern Fall betreffend, von welchem der Beleuchter Anregungen macht, muß man ihm sagen, daß hiebei solche Umstände mit untergelaufen, die eine wahre Beschwerde beseitigen. Was Se. hochfürstliche Gnaden von den Statuten der deutschen

Stifter sagen, ist die Sprache des allgemeinen Rechts, Sr. kaiserl. Majestät und der Reichsgerichte, aller auf ihre Gerechtsame aufmerksamen Bischöfen und Landesherren, und kann nur von einem partheyischen oder kurzsichtigen Beleuchter mißkennt werden.

Hierinn können also nur feindseligen Augen, welchen alles entstellt vorkommen muß, einen Groll entdecken. Aber die Kapitel könnten doch auch hierinn auf eine Verjährung und den Besitzstand sich berufen, und wenn man dieses nicht zugeben wollte, so findet der Beleuchter hierinn einen solchen Kontrast, dessen kaum Menschen Kinder fähig seyen. Wie schlimm doch dieses Männchen ist, oder seyn will, wenn es auf Entdeckung von Widersprüchen ankömmt! wie unglücklich er aber hierinn sey, ist bereits oben gezeigt worden. Verjährung erfodert nothwendig den Besitz, dieser aber unterstellt Augenfällig eine Fähigkeit, etwas zu besitzen, wie die ersten Anfänger des Rechtsstudiums wissen. Meint nun der Beleuchter, die Kapitel wären des Besitzes fähig, durch ihre Statuten anhdungswürdige Mißbräuche einzuführen, oder zu begünstigen, zu dem Ende ältere gültige Statuten willkührlich abzuändern, oder gar landesherrliche und bischöfliche Gerechtsame anzutasten, und zu schmälern? Meint er es, so ist mit einem so schief denkender Manne kein Wort mehr zu verbrechen: meint er es nicht, so sage er sich selbst, wie un-

unglücklich und wie lächerlich er von dem so hoch aufgepuzten Kontraſt geträumet habe.

§. 27.

ad 10. Von der Klauſel in temporalibus und den Annaten.

Jene Gewalt, welche die Biſchöfe in Rückſicht der milden Stiftungen in fremden Landesbezirken haben, fließt aus der biſchöflichen Macht. Daß dieſelbe der deutſchen Reichsverfaſſung und der Obſervanz gemäß ſey, wird der Beleuchter ſelbſt nicht läugnen. Er muß alſo entweder den ganzen Styl der päbſtlichen Konfirmationsbullen, worinn von der Uebertragung der biſchöflichen Gerichtsbarkeit die Rede iſt, umändern, oder es bleibt auf der andern Seite richtig, daß dieſe ſo erläuterte Klauſel: *in temporalibus* eben auch unverfänglich ſey. Der Mann verdient alſo hier wegen ſeines Lachens, welches ohne Urſache nur gewiſſen Leuten eigen iſt, wahres Mitleiden. Das die Annaten wegen der in der ſpeieriſchen Antwort vorgeſchlagenen Retaxation ewig bleiben müſſen, oder werden, iſt ein ſehr unzeitiger Ausſpruch des Beleuchters. Da durch eben die Konkordaten der römiſche Hof ſich zu dieſer Retaxation anheiſchig gemacht hat, da er ſie alſo vi pactl ſchuldig iſt, da die deutſchen Kirchen ein ſtrenges Recht hierzu haben; ſo wird wohl der Erfolg

ziemlich sicher seyn, wenn mit Ernst darauf gedrungen wird. Sollte es gegen alles Verhoffen nicht zu erwirken seyn, so ist oben bereits angemerkt worden, daß die speierische Antwort alsdann andere zweckmäßige und sachdienliche Mittel nicht ausschließe. Wenn der Herr Fürstbischof keine solche Mittel will eingeschlagen wissen, welche zur Vergrößerung der Herren Erzbischöfen, und also zur Verkleinerung der Bischöfen abzwecken, so handelt er nach aller gesunden Kirchen-Staatsklugheit, und kann sich schmeicheln, daß alle andere Bischöfe eben so denken werden. Wie erschallt dann der Namen Pabst in den Ohren so vieler Tribler? könnte man hier nicht auch die faule Anmerkung des Beleuchters mit eben seinen Worten brauchen, so energisch drukt er, „ Konsorten und — — sich immer aus, wenn „ nur von weitem etwas zu Gunsten, des römischen „ Hofes gesagt wird: also eine fest bestimmte Abneigung gegen den römischen Stuhl. Man sieht „ hier offenbar, daß der kanonische Gehorsam, den „ die Herren Erzbischöfe dem Kirchenoberhaupt aus „ göttlichem Rechte, die Bischöfe aber jenen aus „ einer menschlichen Einsetzung (so weit sie noch „ geltend ist) schuldig sind, und den sie sich so oft „ verdienstlich machen könnten, ihnen ganz unerträglich sey, daß sie sich hinauf zu schwingen, und „ unabhängig zu machen suchen. Wahre Uebertretung des vierten Gebots nach der allgemeinen richtigen

„ tigen Auslegung der Theologen. " Lauter Worte des Beleuchters, die man sich nicht eigen machen, sondern hierdurch nur das unschickliche und unüberlegte Raisonnement dem unpartheyischen Publikum vorlegen will.

§. 28.

ad II. Von den Appellationen.

Wahren Eingriffen der römischen Kurie ohne Rückhalt vorzubeugen, wird immer das vorzüglichste Augenmerk Sr. hochfürstl. Gnaden seyn. Das neueste Beyspiel von Fuld ist bereits vorhin angeführt worden: auch hat man bereits mehrmal gesagt, daß die römischen Schritte bei dem Prozeß, den sie als Domdechant führten, offenbar auf der klarsten Hand liegende und gar keiner Beschönigung oder Entschuldigung empfängliche Vorgänge gewesen sind, welchen auch kein Besitzstand oder Verjährung zur Seite stund. Auf die nämliche freimüthige Art hat die speierische Antwort die Beschwerde gegen das Vikariat zu Mainz jedoch nur im allgemeinen vor Augen gelegt: will der Beleuchter etwa, daß dieses nur gegen Rom, nicht aber gegen andere geschehe? Eben gegen die höchsten Reichsgerichte, welche der Beleuchter hier anführt, hat man schon in so vielen Rekursen, selbst zu Mainz in der Schwarzacher Sache gesagt, daß sie den landesherrlich

lichen und auch bischöflichen in dem Reichssystem gegründeten Gerechtsamen zu nahe getretten seyen, (an dem Ausdruck wird doch nichts gelegen seyn, sonst kann der Beleuchter einen gleichgültigen andern brauchen.) Es wird also doch erlaubt seyn, auch gegen eine Vikariatsstelle so etwas sagen zu dörfen. Man will hier diese Rekurse und ihren Innhalt ohne Ausnahme nicht in Schuz nehmen. Will aber der Beleuchter etwa behaupten; sie seyen alle schon dadurch hinfällig, und enthielten nichts, als ein leeres Vorgeben, seyen auch nur von daher entstanden, weil man die Appellanten nicht platterdings zurückgewiesen, die Prozesse abgeschlagen, oder nach dem Eigendünkel der fürst- oder kurfürstlichen Regierungen und Reichsständen gesprochen habe, so ist es freche Beleidigung für so manchen hohen und höchsten Rekurrenten, will er dieses nicht, so sind seine Anspielungen offenbar leeres Gewäsch. Eben diese Reichsgerichte haben gewiß öfters zu Gunsten manchen Reichsstandes, auch unter andern vor Mainz gesprochen, und dieselbe haben hiedurch unpartheyische, schnelle und nachdrückliche Gerechtigkeit geleistet: konnten sie dessentwegen nicht Ursach haben, in andern Fällen sich zu beschweren? Der Beleuchter wende nun dieses selbst auf das Mainzer Vikariat an, und hierdurch wird er sich von seinem Mißmuth von selbst erholen können. In der speierischen Antwort ist überhaupt angemerkt worden, daß wenn

die

die Frage di- oder in directe von einem in dem Umfang der hierarchischen Gewalt, welche selbst in den Embserpunkten als unumschränkt angegeben wird, erhaltenen besonderen Rechte sey, oder dorthin sich auflöse, man dem erzbischöflichen Vikariat nicht zugestehen könne, durch Verfügungen, oder auch in Gestalt eines Urtheils die bischöfliche Gewalt entweder zu zernichten, oder doch einzuschränken. Man kan dem römischen Hofe nicht zugeben, daß er durch Bullen, Breven, Reservationen, Dekreten, Resolutionen ꝛc. so etwas thun könne, und eben so wird es auch kein Bischof einem erzbischöflichen Vikariat anheim stellen wollen, oder können. In dem Violetten Talar-Prozeß sowohl, als andern hat vorzüglich diese Beschwerde eingetroffen. So wie man in der speierischen Antwort noch nichts insbesondere von verschiedenen Fällen hat melden wollen, also ist auch hier der Platz nicht dazu. Was will aber der Beleuchter mit dem Gedanken haben, daß dieser Prozeß doch das Biß- und Fürstenthum nicht hätte überwiegen sollen, woran eben das Mainzer Vikariat durch seine Justiz so hohen Antheil habe: will er etwa dadurch sagen, S. hochfürstl. Gnaden zu Speier hätten selbst dem Mainzer Vikariat das Biß- und Fürstenthum zu danken, so weiß man nicht, was man auf diesen tollen Einfall antworten solle. Das Hochwürdige Domkapitel hat sich doch nicht von dem Mainzervikariat in der Wahl

Er.

Er. hochfürstl. Gnaden bestimmen lassen? Nicht die gedachte Gerichtsstelle, sondern die erkannte Irrführung und Falschheit der vorherigen Beschuldiguugen hat das hochwürdige Domkapitel bewogen, nach den oben bereits angeführten Worten des Vergleichs selbst von dem Prozesse abzustehen, und die Einigkeit herzustellen. Die **Summa appellabilis** zu Mainz, wenn sie festgesetzt seyn sollte; muß doch äußerst gering seyn, indem man Beispiele hat, daß in einer Schuldsache, die nur 40. fl. betroffen hat, sogar die Appellation angenommen worden ist. Man muß also sehr an dem Angeben des Beleuchters zweifeln.

§. 29.

ad 12. Von dem Synodalgerichte.

Die dem zu errichtenden Synodalgericht entgegen gesetzte Schwierigkeiten scheinen dem Beleuchter von keiner Erheblichkeit zu seyn. In einigen Punkten welche die erzbischöflichen Beisitzer, den Ort, wo es errichtet werden solle, belangen, ist er zur Nachgiebigkeit oder freundschaftlicher Uebereinkunft geneigt: über andere mehr bedenkliche schweigt er, oder hüpft leicht darüber hinaus. Der Erzbischof, nachdem schon in seinem Namen in der zweiten Instanz ist gesprochen worden, müste gar keinen Einfluß mehr über dieses Synodalgericht haben; und dieses wird wohl

wohl nicht wollen zugeſtanden werden. Von der Miteinwilligung der Landesherren auch proteſtantiſchen, und von den von dieſer Seite zu beſorgenden Bedenklichkeiten, iſt der Beleuchter ſtill. Die Erfahrung aber, wenn die Sache bei denſelben zur Sprache kommen ſollte, würde wohl ſicher lehren, was die ſpeieriſche Antwort vermuthet hat. Daß die Basler Dekreten zu unſern Konkordaten gehören, hat die ſpeieriſche Antwort nach Mainz eben ſo, wie einſtens Seine fürſtliche Gnaden als Domdechant behauptet, und ſo ſtandhaft gedenket man auch es ferner zu behaupten. Daß aber durch dieſes zu errichtende Synodalgericht in denenſelben, und alſo auch in den Konkordaten ſelbſt nichts würde geändert werden, iſt falſch. Gedachte Dekreten überlaſſen es dem päbſtlichen Stuhle den Richtern in **partibus** den Auftrag dahin zu machen, daß von ihnen als päbſtlichen Delegaten die Sache in der lezten Inſtanz entſchieden werde. Dieſes päbſtliche Recht müſte gänzlich aufhören, wenn das Synodalgericht nach dem Vorſchlag der Embſer Punkten zu Stande kommen ſollte, ja es würde hier eine wahre Umänderung der Konkordaten mit unterlaufen, welches ohne Theilnahme aller paciſcirenden Theilen nicht geſchehen kann.

Daß der Embſer Kongreß die Aufhebung der Aſchaffenburger Konkordat- in der Folge bezwecke, liegt

liegt hell am Tage, und auf diesen Fall hat die speierische Antwort gesagt, müste man bischöflicher Seits überdenken, ob die den Bischöfen zurückgestellten päbstlichen Monate die wieder eintreten sollende erzbischöfliche Rechte aufwiegen, oder nicht. Dieses nennt der Beleuchter Vermuthung und Aufbürdung, um den Embser Kongreß verdächtig, und die Bischöfe schüchtern zu machen. Wie mag doch der Mann die Unverschämheit in einer Sache, wo seine Verdrehung so leicht aufzudecken ist, so gar weit treiben? von dem wieder hervorgesuchten Konsekrationsrechte liegen schon deutliche Spuren in den Embser Punkten selbst: und wenn die Aschaffenburger Konkordaten zernichtet werden sollten, als von welchem Fall die speierische Antwort redet, so liegt es ja am Tage, daß nicht nur dieses Konsekrations- sondern auch das Konfirmationsrecht den Herren Erzbischöfen wiederum zufallen müste: kann nun jemand so etwas blose Vermuthung und Aufbürdung nennen, wenn er nicht so geartet, wie der Beleuchter ist? hierüber hat sich nun die speierische Antwort noch nicht bestimmt erklärt, da es aber einzig das Intresse der Bischöfe betrift, so wird doch bei jedem, der einen gesunden Menschenverstand hat, ausser Zweifel seyn, daß auch alsdann die Bischöfe werden überlegen müssen, was ihnen, ihrer Würde und Ansehen am vorträglichsten seyn möchte.

Digitized by Google

Wo liegt hier nur die geringste Spur eines Unpatriotismus, einer Leidenschaft oder Eigennutzes, als in dem Gehirn eines Beleuchters? daß übrigens die Herren Erzbischöfe zur Aufrechthaltung ihrer Ordinariatsgerechtsamen Seine kaiserliche Majestät anrufen können, hat niemand auch nur im Traume in Zweifel ziehen wollen. Diese stammen in so weit sie Bischöfe sind, eben auch wie jene der übrigen Bischöfen, aus dem göttlichen Recht her: daß man die erz- und bischöflichen Rechte auch in einer Person nicht vermengen müsse, und zwar erstere nicht über die letztere, welche göttlichen Ursprungs sind, so ganz prädominiren lasse, hiezu haben die Embser Punkten selbst Gelegenheit gegeben; ich muste es also nochmals bemerken, und wenn dem Beleuchter diese Erinnerung nicht behaglich ist, so muß er solche gedachten Punkten zuschreiben.

So viel habe ich den Bemerkungen der vorläufigen Beleuchtung entgegen setzen wollen. Vollständig sind dieselbe nicht, es war aber auch der Zweck nicht, und ein so gallsüchtiger und dabey in der Hauptsache so seichter Scribler verdiente es auch nicht: denn er hat nicht gesucht, das speierische Antwortschreiben mit stichhaltenden Gründen zu beleuchten, sondern er wollte nur eine vielleicht schon langgewünschte Gelegenheit ergreifen, seinen gegen die Person des Herrn Fürstbischofs zu Speier tief

gewurzelten Groll auszulassen. Unterdessen habe ich genug gesagt, einen Verdreher, Verleumder, Lügner und unverschämten Pasquillanten nach Verdienst zu brandmarken, und dem angeblichen Beleuchter seinen Wind aus dem Kopf, so sehr er sich auch mit seiner ganzen Complot auf sein Heimat stützt, zu vertreiben. Dieses ist anjetzo die einzige Absicht, und diese hoffe ich bei Unpartheyischen erreicht zu haben: Partheyische können ohnedem nicht in Betrachtung kommen. Uebrigens so gern ich geneigt bin Gründe zu hören, zu prüfen, und wenn sie überwiegend scheinen, auch ihnen lauten Beifall zu geben, so wenig werde ich in der Zukunft derlei Chartequenschreiber, welche ihre Stärke hauptsächlich in verleumderischen, lügenhaften, persönlichen, pöbelhaften und niederträchtigen Ausdrücken und Innzichten setzen, mit der geringsten Antwort würdigen, nein! ich werde sie durch Stillschweigen und Verachtung demüthigen, weil ich zum vorhinaus überzeugt bin, daß ausser den bisherigen Schriften: historische Bemerkungen über das sogenannte Resultat, des Embser Kongresses samt einer Beleuchtung über die köllnische Nunziatursache in der Woche nach *septuagesima*. Frankfurt und Leipzig 1787. Drei Kapitel über die historischen Bemerkungen des Resultats an den Verfasser der Bemerkungen. Frankfurt und Leipz. 1787. Beiträge zur Verbesserung der Kirchenpolizei

in

in Deutschland in drei Theilen. Frankfurt u. Leipzig 1787., worinn der Beleuchter und sein ganzer Anhang viele sehr bittere Wahrheiten finden können, noch viele andere gegen die Embser Punkten erscheinen werden. Bei dem Schluß dieser Beiträge zur Verbesserung der Kirchenpolizei in Deutschland Seite 317 = 318 = und 319. kann der Beleuchter ein sehr wohlgetroffenes Gemälde von den vier erzbischöflichen Herren Deputirten und Punktatoren, aber auch ein Meisterstück von dem Bild des Herrn Fürstbischofs zu Speier, welches der Beleuchter mit seinem neidigen und groben Pinsel durchstreichen wollte, antreffen.

A.

Auszug des am kaiserlichen Reichskammergericht den 18ten Mai 1781. publicirten Urtels in entschiedener Sachen Abten, Priorn und Konventualen des Gotteshauses Schwarzach am Rhein, Impetranten eines, wider Herrn Friedrich Marggrafen zu Baaden, und die fürstlich baadische Commissarios Impetraten andern, letztlich Herrn Friedrich Carl Joseph Kurfürsten zu Mainz Intervenienten, dritten Theils, Mandati de restituendo Abbatem.

Passus Concernens.

Dann versiehet man sich nochmalen zu intervenientischem Herrn Kurfürsten zu Mainz, daß derselbe seinem erzbischöflichen Vikariat alles weitere Verfahren wider den Abten und Religiosen zu Schwarzach, sonderlich aber alles dahier ohnehin ganz unzuläßige excommuniciren oder sonstiges censuriren, selbsten alles Ernstes verweisen, und inhibiren, auch über die ihrem eigenen vorhin beschlossenen Visitationsrezeß widersprechende, mithin in summum vilipendium authoritatis cæsareæ nachgeschobene Entsetzung des Abten um so gewisser zur Verantwortung ziehen werde, als widrigenfalls gegen dasselbe wegen schnöder Verachtung aller kaiserlichen Verboten sogleich mit würklicher Verdammung

mung in geſchärft fiſcaliſche Strafe, auch ſonſtigen in den Reichsſatzungen wider ſolchen ſchädlichen Mißbrauch der geiſtlichen Gewalt beſtimmten empfindlichen Zwangsmitteln unnachſichtlich verfahren werden ſolle. ꝛc. ꝛc.

B.

Auszug des am kaiſerlichen Reichskammergerichte den 20ten Juni 1731. publicirten Urtels in entſchiedener Sachen Abten, Priorn und Konventualen des Gotteshauſes Schwarzach am Rhein, Impetranten eines- wider Herrn Karl Friedrich Marggrafen zu Baaden und die fürſtlich baadiſche Commiſſarios, Impetraten andern- letztlich Herrn Friedrich Carl Joſeph, Kurfürſten zu Mainz Intervenienten dritten Theils, Mandati de reſtituendo Abbatem &c. &c.

Paſſus Concernens.

Was demnächſt die von Doctor von Sachs gemachte Anzeige betrift, iſt die, von demſelben gebetene Relaxation des ſeinen Principalen von erzbiſchöflich mainziſcher Commißion abgenommenen Eides jedoch nur ad effectum loquendi et agendi, und in ſoweit derſelbe auf die anmaßliche Verfügungen in temporalibus einen weſentlichen Bezug hat, und ſeine Principalen ſich darunter gravirt erachten,

hiemit erkannt, das von gedachtem mainziſchen Vikariat aber unterm 31. menſ. præt. anmaßlich erkannte weitere Decretum und Citation ad videndum declarari ſe incidiſſe in poenam Cap. 4. de Immunitate Eccleſiar. in 610. als null und nichtig caßiret, demſelben auch dieſes ſein der ganzen weltlichen Gerichtsbarkeit höchſt nachtheiliges- und dieſes höchſten Reichsgerichts Würde und Ehre äuſſerſt beleidigendes, dem §. 165. R. I. N. gerad entgegen laufendes Verfahren nicht nur alles Ernſtes verwieſen, ſondern auch daſſelbe mit Vorbehalt der bereits vorhin erkannten fiſcaliſchen Klage ſogleich in die bereits comminirte auf zwanzig Mark löthigen Goldes ermäßigte fiſcaliſche Strafe binnen 4. Wochen ſub poena dupli et realis Executionis zu entrichten, hiemit fällig ertheilet. Sodann verſiehet man ſich zu dem Herrn ordinario Fürſtbiſchofen zu Strasburg, daß derſelbe denen an ihn erlaſſenen Reichsgeſetzwidrigen Vermahnungen kein Gehör geben, ſondern vielmehr ſeinen reichsſtändiſchen Pflichten gemäß circa temporalia des Kloſters und deren Verwaltung keine andere als kaiſerliche Verfügungen anerkennen, in ſpiritualibus aber vor der Hand zumalen pendente appellatione ad curiam romanam, und bis dieſem kaiſerlichen Kammergerichte die Urſachen der vermeintlichen Abtentſetzung gebührend vorgeleget worden, keinen weiteren executiviſchen Metropolitanverfügungen ſtatt geben,

hen, sondern vielmehr sämmtliche von ihm selbsten **in visitatione Episcopali** unschuldig befundene Impetranten bis zu ausgemachter Sache wider alle weitere Zudringlichkeiten seinen geistlichen Schutz kräftigst angedeihen lassen ꝛc. ꝛc.

Nun soll noch die Hauptbeilage folgen, allein damit sich hierdurch jeder Leser von der Wahrheit der aufgestellten Geschichte, zugleich aber auch von der Falschheit des jenseitigen Faktums und von der getreuen Uebersetzung vollkommen überzeugen könne, habe ich allerdings für gut gefunden, auf der linken Seite das lateinische Original, und auf der rechten Seite die deutsche Uebersetzung abdrucken zu lassen; denn würde ich das lateinische Original allein hingesetzt haben, so hätte mancher deutscher Biedermann solches wegen Mangel der Sprache nicht verstanden, und würde ich die deutsche Uebersetzung allein angehängt haben; so hätte der Beleuchter vielleicht eine andere Kritik gemacht, die ich ihm hiedurch ersparen will.

C.

Emmericus Josephus Dei gratia S. Sedis Moguntinæ Archi-Episcopus. S. R. I. per Germaniam Archi-Cancellarius, Princeps Elector, &c.

Ad perpetuam rei memoriam. A quo tempore inter Capitulum Cathedrale spirense ex una, ejusdemque Decanum Comitem de Limburg-Styrum ex altera partibus exorta gravis discordia in Judicio nostro metropolitico fuit ventilata; nos inter primas numeravimus curas, qua ratione damnosa hæc sopire litigia, conciliare animos, et Ecclesiam Cathedralem spirensem ab ulteriori dispendio liberare possemus.

Cœlo etiam votis nostris obsecundante factum est, ut partes litigantes ambæ nostra sub autoritate firmam inter se inire concordiam enixe flagitaverint, eumque insuper accessissent crebriores Dilectionis suæ Domini Cardinalis Eppi spirensis litteræ eundem in finem ad nos directæ, manum operi perlubenter admovimus, Commissarios seleginus Metropolitanæ nostræ Decanum Consiliarium intimum L. B. Georgium Adamum de Fechenbach, Stephanum Alexandrum Würdwein B. M. V. ad gradus Decanum et Joannem Georgium Schlör consiliarios nostros ecclesiasticos, viros ardui hujus negotii pertractandi bene gnaros, coram quibus, Mandatarii cum LIBERA comparuerunt, ex parte Capituli Cathedralis spirensis Francisc. Ant. Dürr Consiliarius noster aulicus, ex parte autem dictæ Cathedralis Decani Joannes Horix judicii nostri Revisorii Consiliarius, qui officio suo fideliter fuere perfuncti.

Post

T.

Emmerich Joseph von Gottes Gnaden des heil. Stuhls zu Mainz Erzbischof, des heil. römischen Reichs durch Germanien Erzkanzler, Kurfürst, ꝛc.

Zur ewigen Gedächtniß. Nachdem zwischen dem Domkapitel zu Speier einer — und dessen Dechant Grafen von Limburg Stirum anderseits ein schwerer Rechtsstreit entstanden, und an unserm Metropolitan Gerichte verhandelt worden ist; so gieng unsere erste Sor[illegible]edahin, wie wir diese schädlichen Streitigkeiten beilegen, die Gemüther vereinigen, und die Kathedralkirche zu Speir von fernerm Schaden befreien möchten.

Der Himmel begünstigte auch unsern Wunsch, daß beide streitende Partheyen durch unser Zuthun einem dauerhaften Vergleich miteinander zu treffen sehnlich verlangten; und da die noch öftere von Sr. Liebden dem Herrn Kardinal Bischof zu Speier zu diesem Ende an uns erlassene Schreiben hinzukamen; so legten wir ganz gern Hand an das Werk, ernannten Kommissarien den Dechant unserer Metropolitankirche und geheimden Rath Freiherrn Georg Adam von Fechenbach, unsere geistliche Räthe Stephan Alexander Würdwein Dechant zu unser l. Fr. Joh. G. Schlör, Männer, die dieses wichtige Geschäft zu behandlen wohl kundig wären, vor welchen die Bevollmächtigten mit uneingeschränkter Gewalt erschienen, von Seiten des Domkapitels zu Speier unser Hofrath Franz Anton Dürr, von Seiten besagten Domdechant aber unser Revisionsrath Johann Horix, welche ihre Stelle treulich vertraten.

Poſt varias collationes multas et maturas deliberationes ſtudio et dexteritate Commiſſariorum directas res eo tandem perducta fuit, ut mandatarii inierint concordiam hujus, qui ſequitur, tenoris:

Art. I.

Rev. Cap. Cath. Spirenſe æque ac Rev. D. S. R. I. Comes de Limburg Styrum Decanus Cathedralis ibidem renuntiant omni liti, Proceſſui et Recurſui, cujuscunque nominis intuitu Cauſæ hactenus inter ſe ventilatæ, firmiter ſibi invicem promittentes, ſe articulis et punctis in præſenti Concordia comprehenſis nec in minimo contraventuros, ſed omni contradictione utcunque eveniente non attenta cuncta hæc pactata et Stipulata, fideliter eſſe obſervaturos.

Art. II.

Sit perpetua utrinque amneſtia et oblivio omnium, eorum, quæ ante, in, et poſt exortam litem ab una, vel altera parte nunc tranſigente contra alteram, ſive in Capitulo, ſive extra Capitulum, ſive judicialiter, ſive extrajudicialiter concluſa, dicta, ſcripta, aut alias ſuſcepta, vel geſta ſunt, ſed reſtituatur, ac reſtituta conſervetur, utraque parte omni Conſilio et ope ſibi invicem adminiculante vera et ſincera inter utramque partem tranquillitas, amicitia et concordia ad divini Numinis gloriam, Eccleſiæ Cathedralis ſpirenſis bonum et incrementum.

Art. III.

Digitized by Google

Nach verschiedenen Konferenzen, vielen und reifen Berathschlagungen, welche durch Fleiß und Geschicklichkeit der Kommissarien dirigirt wurden, kam endlich die Sache dahin, daß die Bevollmächtigte einen Vergleich trafen, welcher lautet, wie folgt:

Art. 1.

Das hochwürdigste Domkapitel zu Speier sowohl, als Se. Hochwürden des heil. R. R. Graf von Limburg Stirum Domdechant daselbst verziehen auf alle Streitigkeit, Prozes und Rekurs, wie es immer heißen mag, in Betref der bisher unter ihnen verhandelten Rechtssache, versprechen sich einander festiglich, den Artikeln und Punkten, welche in gegenwärtigem Vergleiche enthalten sind, nicht im mindesten zuwider zu handeln, sondern alles sich ereignenden Widerspruchs ungeachtet alle diese Verträge und Bedingungen treulich zu beobachten.

Art. 2.

Beiderseits soll eine immerwährende Amnestie und Vergessenheit alles dessen seyn, was vor, in und nach Entstehung des Rechtsstreites von einer oder der andern izt sich vergleichenden Partheyen gegen die andere in- oder ausergerichtlich beschlossen, geredet, geschrieben, oder sonst unternommen worden, oder geschehen ist; sondern es soll zwischen beiden Partheyen, durch beiderseitige mögliche Hilfleistung mit Rath und That, eine wahre und aufrichtige Zufriedenheit, Freundschaft und Eintracht zur Ehre Gottes, zum Besten und zur Aufnahme der Kathedralkirche zu Speier hergestellt werden und verbleiben.

Art. 3.

Art. III.

Rev. D. Decanus in omnia et singula Jura, Emolumenta et Prærogativas, sicut ante cœptam litem possedit, plenarie restitutus habeatur, et quatenus id nondum factum est, adhuc restituatur, omniaque jura, emolumenta et prærogativae personæ ejusdem permaneant. Præsentialibus in absentia quæcunque vero sibi ante hac conceſſis R. D. Decanus pro futuro jam renuntiavit, et hisce iterata vice renuntiat, tantum in Casibus ubi est juris communis, præsentialia imposterum participaturus.

Art. IV.

In hujus conformitatem R. D. Decanus Vicarias vacaturas Stylo, quo antea solitus erat, expediat, Sigilla Capituli ejusdem Custodiæ, sicut ante cœptam litem fuerant, restituantur, provisionalia Metropolitica, utpote duntaxat ad tempus durantis litis, præscripta, nunc penitus essent, ratione jurisdictionis vero Status possessionis, qui fuit ante cœptam litem, nec non antiqua Ecclesiæ Spirensis Statuta et observantiæ, hisque cessantibus observantia Metropolitanæ Moguntinæ, et jus Canonicum pro norma habeantur.

Art. V.

Digitized by Google

Art. 3.

Se. Hochwürden Herr Dechant soll in alle und jede Rechte, Vortheile und Vorzüge, wie er sie vor angefangenem Rechtsstreite besaß, als vollkommen eingesetzt geachtet werden, und so ferne dieß noch nicht geschehen ist, noch eingesetzt werden, und alle Rechte, Vortheile und Vorzüge seiner Person sollen ihm verbleiben. Auf die Präsenzeinkünfte aber, welche ihm zuvor bei welch immer einer Abwesenheit zugestanden waren, hat Se. Hochwürden Herr Dechant fürs Künftige schon verzichen, und verzieht hiemit abermal darauf, und will künftig nur in Fällen, wo es dem gemeinen Rechte gemäß ist, an den Präsenzeinkünften Theil nehmen.

Art. 4.

In Gleichförmigkeit dessen, soll Se. Hochw. Herr Dechant die erlediget werdende Vikarien nach Art, wie er es zuvor zu thun pflegte, ausfertigen, die Siegle des Kapitels sollen ihm wieder, wie vor angefangenem Rechtsstreit, in Verwahr gegeben werden, die Provisionalverfügungen des Metropolitangerichtes, als welche nur während des Rechtshandels von demselben getroffen worden, sollen nun gänzlich aufhören, in Betref der Gerichtbarkeit aber soll der Besitzstand, welcher vor angefangenem Rechtstreit war, wie auch die alten Statuten und Herkommen, und in Ermangelung dieser das Herkommen der Mainzer Metropolitankirche und das geistliche Recht zur Richtschnur dienen.

Art. V.

Imputata, quod attinet, cum Rev. Capitulum inductum fuerit varia a R. D. Decano gesta in malam interpretari partem, deinceps vero circumstantiis melius inspectis rem longe aliter se habere, deprehenderit, et ideo declarationes nomine R. D. Decani propositas jam acceptaverit, prout latius in protocollo amicabilis, hinc R. Capitulum ab imputationibus et incusationibus istis hisce recedit, ac Rev. et Illustr. S. R. I. Comitem de Limburg Styrum, ut honestum, sincerum et boni Ecclesiæ Studiosum Decanum agnoscit et profitetur, simulque contestatur, quod omnem illam, quam ante præsentem litem in eodem R. D. Decano posuerat fiduciam, nunc quoque sincero affectu foveat, nec ulla ratione dubitet, quin R. D. Decanus futuris quoque temporibus pro bono Ecclesiæ suam sit exhibiturus solicitudinem ac Zelum laudabilem sit monstraturus.

Art. VI.

Octo millia florenorum, quæ Revmum. Capitulum e testamentaria Executoria Spirensi Eminentissimi Electoris Trevirensis piiss. Mem. ad procurandas reparationes ab eodem Eminentissimo omissas R. D. Decano concesserat, hic vero anno 1760. ad Archivium deposuerat, nunc officio Fabricæ exsolvantur; lis desuper in imperiali Camera contra hæredes prædicti Eminentissimi pendens ad Exitum urgeatur, interim Ecclesiæ

Art. 5.

Was die Beschuldigungen belangt, da das Hochw. Domkapitel verleitet ward, verschiedenes, was von Sr. Hochwürden Herrn Dechant geschehen ist, übel auszulegen, nachgehends aber, als es die Umstände besser eingesehen hatte, fand, daß sich die Sache ganz anders verhalte, und daher die von Sr. Hochwürden Herrn Dechant vorgelegten Erklärungen schon angenommen hat, wie in dem Vergleichsprotoll mit mehreren zu ersehen; so gehet das Hochwürdigste Kapitel von diesen Aufbürdungen und Beschuldigungen hiemit ab, und erkennt und bekennet den Hochwürdigsten und Erlauchtesten des H. R. R. Grafen von Limburg Stirum, als einen ehrlichen, redlichen und für das Beste der Kirche besorgten Dechant, betheuert zugleich, daß es all jenes Vertrauen, welches dasselbige vor angefangenem Rechtsstreite auf besagte Se. Hochwürden Herrn Dechant gesetzt hatte, auch itzt aufrichtig hege, auch keineswegs zweifle, daß Se. Hochwürden Herr Dechant auch in zukünftigen Zeiten seine Sorgfalt für das Beste der Kirche verwenden, und seinen löblichen Eifer zeigen werde.

Art. 6.

Die acht tausend Gulden, welche das Hochwürdigste Kapitel von der speierischen Exekutorie Sr. Eminenz des Kurfürsten zu Trier höchstsel. Andenkens, zur Besorgung der von Sr. Eminenz unterlassenen Reparazionen Sr. Hochwürden Herrn Dechant überlassen, dieser aber im Jahre 1760. in dem Archiv hinterlegt hatte, sollen nun dem Fabrikamt ausgezahlet werden; der Prozeß, welcher hier an dem kaiserl. und Reichskammergericht gegen die Erben vorbesagter Sr. Eminenz hängt, soll zum Ausgange betrieben

werden;

Digitized by Google

cleſiæ et reparationes iſtæ a R. D. Decano in ſtatu quo conſerventur, caſu quo, quo una vel altera ejusmodi Eccleſiarum, vel ædificiorum inevitabiliter ante dictam finitam litem exſtrui, vel notabiliter reparari deberet, tunc pecunia ad id neceſſaria pro duabus Tertiis e prædicta Executoria ad officium Fabricæ delata et pro una Tertia a R. D. Decano (ſalvo tamen regreſſu contra partem in Camera imperiali ſuccumbentem) ſuppeditetur.

Art. VII.

Ratione Expenſarum, Sumptuum et damnorum v ſententiæ metropliticæ R. D. Decano refundendorum cum R. D. Decanus ultra 20000 florenorum a ſe liquidari, et juravero ad conteſtandum ſuum pacis et concordiæ firmari poſſe aſſeveraverit, ex poſt diæ confraternæ amorem decem millibus ſeſe contentum fore declaraverit; Revmum Capitulum hiſce promittit, decem millia florenorum in ſpeciebus majoribus aureis vel argenteis ſecundum normam monetalem modo in terris imperii vigentem, qua viginti quatuor floreni Marcam argenti efficiunt R. Dno Decano intra duos menſes a tempore initæ hujus concordiæ computandos præſtare; præterea ſumptus apud Curiam Metropolicam Moguntinam ſolvendos privative et ſine concurrentia R. D. Decani in ſe ſuſcipere, ac quotam illam, quæ præſentis litis intuitu e rata oblegiali ac Cellariæ Ill. Dno Decano decerpta fuerant: huic refundere;

præter

werden; unterdessen sollen die Kirchen und diese Reparationen von Sr. Hochw. Herrn Dechant in dem bisherigen Stande erhalten werden; im Falle, wo eine oder die andere dieser Kirchen oder Gebäude unvermeidlich vor Ausgang besagten Prozesses gebauet oder merklich repariret werden müßte; dann soll das dazu nöthige Geld um zwei Drittel vom dem aus besagter Exekutorie an das Fabrikamt übergebenen, und um ein Drittel von Sr. Hochwürden Herrn Dechant (jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen den bei dem kaiserlichen und Reichskammergericht verlierenden Theil) hergegeben werden.

Art. 7.

In Betref der Auslagen, Kösten und Schäden, welche Kraft des Metropolitansspruchs Sr. Hochwürden Herrn Dechant zu ersetzen sind, da Seine Hochwürden Herr Dechant versichert hat, daß er über 20000 fl. liquidiren, und eidlich bestättigen könne, hierauf aber erklärt hat, daß er zum Beweis seiner Liebe zum Frieden und zur mitbrüderlichen Eintracht sich mit 10000 fl. wolle begnügen; so verspricht das Hochwürdigste Kapitel hiemit 10000 fl. in größeren Gold- oder Silbersorten, nach dem in den Reichslanden dermalen gängigen Münzfuße, nach welchem 23 fl. eine Mark Silber ausmachen, Sr. Hochwürden Herrn Dechant innerhalb zweyer Monate von der Zeit dieses geschlossenen Vergleichs an, zu zahlen; beinebens die bei dem Metropolitangerichte zu Mainz zu bezahlenden Kösten für sich und ohne Beitrag Sr. Hochwürden des Herrn Domdechants auf sich zu nehmen, und jenen Theil, welcher wegen gegenwärtigem Rechtshandel von dem Antheile der Ob-

præter modo ſtipulata vero neutra pars ab altera damnorum, expenſarum, aut alterius prætenſionis obtentu quidquam intuitu Cauſæ hujus impoſterum exigere valeat.

Art. VIII.

R. D. Decanus intuitu illorum, qui huic amicabili forſan accedere detrectabunt, omnem actionem ac quævis Competentia per expreſſum reſervat.

Art. IX.

Ut hæc Concordia eo firmius ſtabiliatur, ac utrinque eo ſanctius ſervetur, Eminentiſſimus Dnus Metropolitanus pro ejus confirmatione et in ſe ſuſcipienda executione ac conſervatione ab utraque parte' tranſigente ſubmiſſiſſime imploretur.

Art. X.

Quod ſi vero citra Exſpectationem quædam partium tranſigentium compoſitioni præſenti contraveniret, vel promiſſis ſuis non ſtaret, in talem caſum parti gravatæ competat jus partem gravantem mediante proceſſu executivo ad implendam obligationem ſuam coram Eminentiſſimo Dno Metropolitano, ubi cauſa principalis hactenus pendebat, adigere: ubi vero

circa

Digitized by Google

legien und Kellerei dem Erlauchtesten Herrn Dechant war entzogen worden, diesem zu vergüten; nebst dem aber, was hier bedungen, soll keine von den Partheyen von der andern unter Vorwand der Beschädigungen, Auslagen, oder einer andern Foderung in Betref dieses Rechtshandels künftig etwas zu fodern befugt seyn.

Art. 8.

Se. Hochwürden Herr Dechant behält sich in Ansehung derer, welche etwa diesem Vergleiche beizutreten sich weigern, alle Rechtsklage, und jede ihm zustehende Rechte ausdrücklich vor.

Art. 9.

Damit dieser Vergleich desto stärker befestiget, und beiderseits desto heiliger beobachtet werde, so soll Se. Eminenz der Herr Metropolit um dessen Bestättigung, auf sich zu nehmende Exekuzion und Aufrechthaltung von beiden vergleichenden Partheyen unterthänigst gebeten werden.

Art. 10.

Sollte aber wieder Erwartung einer von beiden vergleichenden Theile wider diesen gegenwärtigen Vergleich handeln, oder sein Versprechen nicht halten, auf solchen Fall soll dem beschwerten Theile das Recht zustehen, den beschwerenden Theil mittels eines exekutivischen Prozesses zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit vor Sr Eminenz dem Herrn Metropoliten, wo der Hauptprozeß

circa præſentem transactionem, aut circa unum alterumve ejus articulum dubium quoddam emergeret, de quo partes amicabiliter inter ſe non convenirent, tunc Eminentiſſimi Dni Metropolitani declaratio ac determinatio talis dubii ab utraque parte prius ſufficienter expoſiti exſpectetur, hæc vero obtenta perinde, ac ſi ipſa talis declaratio et determinatio præſenti Concordiæ verbotenus inſerta, et corporali Juramento firmata eſſet, ab utraque parte obſervetur. Acta hæc ſunt et concordata, Moguntiæ die 13. Januarii anno 1767.

(L.S.) *Franciſ Ant. Dürr*, Jur. D. Eminentiſſimi et Celſiſſimi Principis Electoris Mog. Conſiliarius aulicus et Regiminis actualis ejusdemque in univerſitate Moguntina Juris public. et hiſtoriarum Profeſſor public. et ordinarius.

(L.S.) *Joannes Horix J. U. D.* et Sacri pal. Cæſ. Comes, Eminentiſſimi ac Celſiſſimi Principis Electoris Mog. Jud. reviſ. Conſiliarius actualis, ejusdemque in univerſ. Mog. Juris Profeſſor public. et ordinarius.

Cum autem ſæpe dicti Mandatarii ſuplices oraverint, ut articulos amicabilis nobis humillime exhibitos pro firmiore eorundem ſubſiſtentia et obſervantia exactiore auctoritate noſtra metropolitica confirmaremus.

Nos

Digitized by Google

bisher hieng, zu zwingen, wenn aber über einen und den andern Artikel ein Zweifel entstehen sollte, worüber die Partheyen sich nicht in der Güte miteinander verstünden; so soll Se. Eminenz des Herrn Metropoliten Erklärung und Bestimmung dieses Zweifels, nachdem er von beiden Partheyen hinlänglich vorgelegt worden, erwartet, nach Erhaltung derselben aber, soll diese Erklärung und Bestimmung eben so, als wenn sie dem gegenwärtigen Vergleiche dem Worte nach eingerücket, und mit einem körperlichen Eide bestättiget wäre, von beiden Partheyen beobachtet werden.

So verhandelt und verglichen Mainz den 13. Jänner im Jahr 1767.

(L.S.) Franz Anton Dürr, der Rechten Doktor, Sr. Eminenz des Kurfürsten zu Mainz wirklicher Hof- und Regierungs-Rath, und an der Mainzer Universität des Staatsrechtes und der Geschichte öffentlicher und ordentlicher Lehrer.

(L.S.) Johann Horix, beider Rechte Doktor, kaiserl. Hof-Pfalzgraf Sr. Eminenz des Kurfürsten zu Mainz wirklicher Revisionsrath, und an der Mainzer Universität öffentlicher und ordentlicher Lehrer der Rechte.

Da

Nos paci et tranquillitati Eccleſiæ Cathedralis Spirenſis ejusdemque perſonis propenſius intendentes, articulos amicabilis ſupra fatos omnes et ſingulos autoritate noſtra metropolitica approbamus et confirmamus, illosque volumus ab omnibus firmiter et inviolabiliter obſervari.

Horum omnium autem executionem, conſervationem ac dubiorum, ſi quæ emergerent, determinationem nobis reſervamus. Datum Moguntiæ in arce S. Martini anno Incarnationis Milleſimo ſeptingenteſimo Sexageſimo ſeptimo die decima octava Januarii.

(L.S.) Emmericus Joſephus Archi-Epiſcopus et Elector.

Digitized by Google